Vorwort.

Im Pfarrarchiv zu Graba bei Saalfeld an der Saale befindet sich ein Folioaktenband mit der Aufschrift auf dem Umschlagbogen: „Testamenta Bürgermeister Jacob Költzens, und Doct: Heinrich Schneideweins. Anno 1550 (richtig 1555) et 1578". Das Schneideweinsche Testament, richtiger müßte es Verordnung über die Schneideweinsche Stiftung[1]) heißen, von derselben Hand wie die Aufschrift geschrieben, betrifft 4000 meißnische Gulden, die der Kanzler Dr. Heinrich Schneidewein 1578 zu milden Zwecken bestimmte. Die Stadt Saalfeld übernahm die Ausführung der Legatbestimmungen und wurde für ihre Mühewaltung mit Legaten bedacht. Diese Verordnung steht in dem Aktenbande an letzter Stelle, macht 4 Lagen zu je 2 Bogen aus und trägt am Schlusse den Vermerk von zweiter Hand: „Concordare hanc copiam cum vero suo et subgillato (sic) originali de verbo ad verbum, attestor ego Fridericus Wilh. Schneyer, D. et Not: Publ. Caes. immatr. in fidem[2]). Dat. Salfeldiae d. 19. Jul. 1734. Ein Siegel fehlt. Die übrigen Aufzeichnungen des Sammelbandes, von einer dritten Hand herrührend und wesentlich älter als die Abschrift der Schneideweinschen Stiftung, 5 Lagen zu je 6 Bogen[3]) und anderes Papier, beziehen sich auf den Bürgermeister Jacob Keltz[4]) und seinen Nachlaß. Die auf dem Umschlage stehende Inhaltsangabe ist, wie sich zeigen wird, ungenau. Jacob Keltz, Gerber und Lederhändler, gestorben den 7. Juni 1556, ist ein Saalfelder Bürger, der sich bei Lebzeiten aufs beste um seine Vaterstadt verdient machte und bei seinem Tode einen großen Teil seines Vermögens der Stadt hinterließ. In einer hochbedeutsamen Zeit hat er als Bürgermeister

---

[1]) Abgedruckt bei Fr. Trinks, Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse. Zweiter Theil. Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde. 12. Heft. Meiningen 1892. S. 4—28.

[2]) Gestorben 1736 und den 20. Juni begraben; im Saalfelder Kirchenbuche ist er bezeichnet als J(uris) U(triusque) D(octor), H(erzogl.) S(ächs.) Hoff- und Regierungs-Advoc. ordin. (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Diakonus Köhler in Saalfeld.)

[3]) Vom ersten Blatte des zweiten Bogens der dritten Lage ist die untere Hälfte, vom sechsten Bogen der fünften Lage ist das zweite Blatt herausgeschnitten.

[4]) Über die Schreibung des Namens vergl. Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Programm der Realschule zu Saalfeld 1877. S. 3, 32.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehrmals[1]) an der Spitze der Stadt gestanden, zu der Zeit, als die Reformation zur Einführung gelangte und mannigfachen Wechsel in den Verhältnissen brachte, zu der Zeit, als der Sturm des schmalkaldischen Kriegs durch die sächsischen Lande brauste, zu der Zeit, als der Saalfelder Bergbau zur Entwickelung und Entfaltung kam,[2]) zu der Zeit, in der der Wohlstand und die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse Saalfelds Bürgern ermöglichten, das stattliche Rathaus zu bauen.[3])

Die Überschriften der Keltz betreffenden Aktenstücke sind folgende:

1. Vortragk[4]) des herren burgermeisters Jacob Költzen weyb vndt kinder belangende.[5]) Seite 1—9.
2. Der anndere vortragk des herren burgermeisters Jacob Keltzenn beide töchter Margareth vnndt Barbara, derselbenn in erster ehe erzeugete kinder, vnndt ihre izige ehemenner belangennde. Seite 10—20. Beigefügt ist der Bestätigungsvermerk des Stadtrats von Saalfeld.[6])

---

[1]) Grobe-Wagner, Chronik der Stadt Saalfeld. 1867. S. 350—351.

[2]) Vergl. Wittmann, Die Bergbefreiung Johann Friedrichs des Mittleren vom Montage nach Jacobi 1549. Saalfelder Weihnachtsbüchlein. 1897. S. 3.

[3]) Vergl. über Keltz:

Lieb oder Liebe, Salfeldographia hoc est descriptio encomiastica civitatis Salfeldiae ad Salam (wahrscheinlich 1625 vollendet). Mscr. im Saalfelder Stadtarchiv. Tom. I. Lib. I. cap. X. De aeris temperie. S. 288—289. cap. XV. De quaerendi victus facilitate. S. 520. cap. XVI. De bonis publicis. S. 528—541, 547. cap. XVIII. De incolis. S. 627, 657—663. cap. XVI. De forma gubernationis politicae ac legibus. S. 759.

Johann Adolph von Schultes, Sachsen Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte. Zweyte Abtheilung. Coburg. 1820. S. 43 f.

Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. 1853. II, S. 635.

Christian Wagner, Zur Geschichte der Universität Jena. Zeitschrift für Thüringische Geschichte. Jena. 2. Band. Heft 4. 1856. S. 305 ff.

Christian Wagner, Jacob Költz, Churfürstl. Sächs. Landrath und Bürgermeister zu Saalfeld. Eine die Entstehungsgeschichte der Universität Jena berührende biographische Skizze. Saalfeld 1857.

Grobe-Wagner, Chronik der Stadt Saalfeld. 1867. S. 99, 352, 404, 459.

Koch, Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Programm. Realschule Saalfeld 1877. S. 3, 32.

Fr. Trinks, Die Keltzischen Stiftungen. Mit Abdruck des Originals des Keltzischen Testaments. Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde. Heft 3. 1888. S. 65 ff.

Lehfeldt, Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Heft VI. Herzogtum Sachsen-Meiningen. Amtsgerichtsbezirk Saalfeld. 1889. S. 87.

Ungenannt, Zwei Grabsteine in der Saalfelder Johanniskirche. Saalfische (Sonntagsbeilage des Saalfelder Kreisblattes), 1897. Nr. 16.

[4]) D. h. Vertrag.

[5]) S. Anlage 1. — Der Text der Akten ist durch Antiqua kenntlich gemacht. Die Abweichungen von der Vorlage sind folgende: Große Anfangsbuchstaben sind nur bei Beginn des Satzes und bei Wörtern, die den Wert von Eigennamen haben, verwendet. Die Satzzeichen sind nach den heute geltenden Regeln gesetzt. Die römischen Zahlzeichen sind durch arabische Ziffern ersetzt worden; i und j durch 1, v durch 5, x durch 10, l durch 50, c durch 100, m durch 1000; für j ist ½ gedruckt worden. Um die Nachprüfung möglichst zu erleichtern, habe ich alle Angaben mit der Seiten- und Zeilenzahl versehen; die Zählung beginnt mit Seite 1 der ersten Lage. Die Zahl vor dem Komma giebt die Seite, die Zahl dahinter die Zeile an.

[6]) S. Anlage 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Der weiber eydt, davonn obenngemeldt.[1]) Seite 21.
4. Des herren burgermeisters Jacob Kelczenn seligenn testamennt. Seite 42—49.[2]) Beigefügt ist der Vermerk über die Eröffnung des Testaments. Seite 49—50.[3])
5. Registratur vnndt vortzeichnus, was der weilandt erbar vnndt wohl geachte Er[4]) Jacob Kelcz, burgermeister in gott seliger, nach seinem tödtlichen abscheidt aus diesem jammerthall an seinen hab vnnd gütternn hinderlassenn, vnd wie sein testament dauonn außgericht, auch die schuldenn bezalt vnndt die vbermas[5]) vnter die witbe vnd erben geteyllt wordenn, freytags vnnd sünnabents nach Chiliani. Anno 56.[6]) Seite 51—107.
7. Eines erbarnn raths alhier zue Salueldt schuldtvorschreibung vber des herrn burgermeisters Jacob Keltzenn sehligen zwey tausennt guldenn gestifftes almosen.[7]) Seite 108—118.

Jegliches Aktenzeichen, jegliche Beglaubigung, jegliche Verfügung als Zeichen einer gerichtlichen Handlung fehlt. Offenbar sind es also keine Gerichtsakten, sondern Abschriften davon. Wie die Vergleichung der Abschrift des Keltzischen Testaments mit dem Originale ergiebt, hat der Abschreiber sorgfältig gearbeitet; wohl aus Versehen ausgelassen ist der bei Trinks, S. 72, Zeile 7—10, stehende Absatz. Deshalb darf man auch bei den Aktenstücken 1—3, 5—6 Zuverlässigkeit der Abschrift annehmen. Wahrscheinlich sind beide Teile des Aktenbandes, sowohl die auf Schneidewein als auch die auf Keltz bezüglichen Stücke, von Personen angelegt, die ein familienrechtliches oder sonstiges rechtliches Interesse bezüglich der Schneideweinschen Stiftung und des Keltzischen Nachlasses oder der Keltzischen Stiftungen vertraten. Möglicherweise haben wir die Privatakten eines oder zweier Anwälte vor uns, was dadurch noch wahrscheinlicher wird, daß auf dem zum Rücken des Bandes zusammengefalteten hinteren Blatte des Umschlagbogens Worte wie „quaestionirt", „Articul"; „Papinianus 8 § 99 ff." lesbar sind. Ins Grabaer Pfarrarchiv ist der Aktenband wohl irrtümlich gelangt. Ich vermute, daß er durch Kirchenrat Wagner in Graba, der sich mit Keltz beschäftigte und in den oben angeführten Schriften manche Angaben daraus geschöpft hat, dorthin gelangt ist. Vielleicht sind die Akten beim Tode Wagners aus Versehen dem Eigentümer nicht zurückgegeben worden.

---

[1]) S. Anlage 3.
[2]) Nach dem Originale veröffentlicht von Fr. Trinks, a. a. O. S. 68—77.
[3]) Vergl. Trinks a. a. O. S. 67.
[4]) d. i. Herr.
[5]) D. h. Überschuß.
[6]) D. h. am 10. und 11. Juli 1556.
[7]) Vergl. Trinks a. a. O. S. 87—90. Die Fassung weicht von der bei Trinks gegebenen an einigen Stellen ab, und die Annahme von Trinks, daß er den ersten Entwurf gebe, wird zu Recht bestehen. Die oben genannte Schuldverschreibung dürfte eine Abschrift der eigentlichen Urkunde sein. In Anlage 4 werden die sachlich bedeutsamen Abweichungen angegeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Zweck der folgenden Zeilen ist es aufgrund der Keltz und seinen Nachlaß betreffenden Aktenabschriften die Trinksschen Mitteilungen durch einige Ergänzungen zu vervollständigen, einen bescheidenen Beitrag zur Lebensbeschreibung Jacob Keltzens zu liefern, außerdem aber ein Bild zu entwerfen von den wirtschaftlichen Verhältnissen, vom Hausstand und Haushalt der Familie Keltz und somit überhaupt einer Thüringer Bürgerfamilie im 16. Jahrhundert.

Der Stoff soll so gegliedert werden, daß zunächst die gerichtlich bestätigten Anordnungen besprochen werden, die Keltz betreffs seines Vermögens und Nachlasses getroffen hat, daß an zweiter Stelle eine Übersicht über das Vermögen und seine Teile gegeben wird, das er bei seinem Tode hinterließ, daß an dritter Stelle die Ausgaben betrachtet werden, die während einer Zeit von etwa 4 Wochen in der Wirtschaft der verwitweten Frau Bürgermeister Keltz gemacht wurden.

Was die Wertangaben anlangt, so ist zu bemerken, daß nach der innerhalb der sächsischen Länder in Handel und Gewerbe damals üblichen Rechnungsmünze, dem meißnischen Gulden gerechnet ist,[1]) der als bloßes Zählgeld 21 Groschen in einzelner Münze betrug. Der Groschen hatte 12 Pfennige. Der Groschen hatte im Jahre 1863 nach Kius den Silberwert von ungefähr 2 Silbergroschen oder — die Verschiebung der Verhältnisse seit 1863 außer acht gelassen — von ungefähr 20 Pfennigen Reichswährung. Beträgt der Silberwert des imaginären meißnischen Guldens 21 mal 20 Reichspfennige oder ungefähr 4,20 Mark, so ist damit für die Vergleichung der Preise jener und der heutigen Zeit wenig gewonnen. Es handelt sich vielmehr darum, den Kaufwert des meißnischen Guldens festzustellen. Zur Bestimmung desselben bedient sich Kius des Preises des Roggens, der im 16. Jahrhundert gerade so, wie es heute der Fall ist, ein unentbehrliches Nahrungsmittel war. Indem er den Durchschnittspreis des Roggens zugrunde legt, bestimmt er den Kaufwert des Groschens auf etwa 7 ½ Silbergroschen, d. h. 75 Pfennige Reichswährung. Daraus berechnet sich für den meißnischen Gulden der Kaufwert auf ungefähr 15,75 Mark,[2]) für den Pfennig auf ungefähr 6 Pfennige. Daß aber die Multiplikation der Summen jener Zeit mit den angeführten Zahlen nicht einwandfreie Ergebnisse liefert, liegt auf der Hand. Immerhin haben wir einen brauchbaren Maßstab gewonnen. Wir werden nicht allzusehr fehlgreifen, wenn wir, um es zu wiederholen, den meißnischen Gulden ungefähr 15,75 Mark, den Groschen ungefähr 75 Pfennigen, den Pfennig ungefähr 6 Pfennigen Reichswährung gleichsetzen.

---

[1]) Vergl. Kius, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert. Weimar. 1863; bes. S. 14—19. — Kius, Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen. Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. I. Band. 1863. S. 65; 279; 523.

[2]) Vergl. Köstlin, Luthers Leben. 4. Aufl. 1887. S. 576: „Der Werth eines damaligen Gulden stellt sich nach unseren heutigen Preisen auf etwa 16 Mark." — Koch (Beiträge zur urkundlichen Geschichte der Stadt Pößneck. 4. Heft. Die Geschichte des Rathauses. Pößneck. 1900. S. 3 Anm. 1, S. 47 Anm. 3.) setzt für den Groschen im 15. Jahrhundert 1,26 Mark und bemerkt, daß diese Annahme für das 16. teilweise, für die spätere Zeit nicht gelte, da der Geldwert immer mehr sank.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Gerichtlich bestätigte Anordnungen des Bürgermeisters Jacob Keltz, sein Vermögen und seinen Nachlaß betreffend.

Wann Jacob Keltz geboren wurde, läßt sich nicht feststellen; zuerst wird er 1512 als Einwohner Saalfelds erwähnt.[1]) Er war zweimal verheiratet. Seine erste Ehefrau war Katharina;[2]) wann er sich mit ihr verheiratete, kann ich nicht sagen. Eine Ehebeteidigung, wie das damals allgemein üblich war,[3]) ist wohl bei dieser Gelegenheit abgeschlossen worden, ohne daß wir Genaueres wüßten. Das Vermögen, das beide Ehegatten bei der Verheiratung besaßen, schätzt Keltz selbst auf etwa 500 fl.[4]) Sie schenkte ihrem Gemahle 5 Töchter, nämlich Margaretha (I), Anna, Margaretha (II),[5]) Barbara und Ursula.[6]) Von ihnen war Margaretha (I) mit Bürgermeister Niclas Zeise zu Weida verheiratet; sie starb vor Kantate 1548[7]); aus der Ehe stammten 2 Kinder. Anna war die Gemahlin des Bürgermeisters Albrecht Fischer in Blankenburg und starb vor dem 17. Januar 1555[8]); Margaretha (II) war mit Georg Hebenstreit[9]) in erster Ehe und mit Bernhard Kalbe in Blankenburg in zweiter Ehe vermählt[10]); Barbara mit Georg Albrecht[11]) in erster Ehe und mit Wolf Anherr zu Schleiz in zweiter Ehe[12]) und Ursula mit Wolf Caplan zu Saalfeld.[13])

---

[1]) Koch, Saalfelder Familiennamen ꝛc. 1877. S. 32. Die Trauungs- und Taufbücher Saalfelds reichen nur bis 1580 zurück.

[2]) Die folgenden Angaben gründen sich auf Anlage 1, soweit nicht andere Unterlagen namhaft gemacht sind.

[3]) Rockstroh, Einiges über Saalfelder Hausstände im 16. Jahrhundert. Saalfelder Weihnachtsbüchlein. 1887. S. 5.

[4]) Vergl. Trinks, S. 71: „obwoll ihre (d. h. der Kinder) selige liebe Mutter (d. h. Katharina), mein foriges eheweyb, Unnd Ich an allen Unsern guthern Ueber funffhundert gulden werth nicht zusammenbracht".

[5]) Daß 2 Kinder einer Familie denselben Vornamen führten, kann damals nichts Seltenes gewesen sein; 68, 14 werden der Kyrstann Enzoltin beedenn Catharinen genannt.

[6]) Vergl. Anlage 5. — In dem als Anlage 1 bezeichneten Vertrage und im Testamente werden die Töchter in verschiedener Reihenfolge aufgeführt; im Testament sind die lebenden vor den verstorbenen genannt. Somit dürfte die gegebene Aufstellung den Vorzug vor der bei Trinks (Beilage zu Seite 80) verdienen.

[7]) Siehe S. 8, Anm. 2.

[8]) Vergl. Trinks, S. 74.

[9]) Er war wohl ein Saalfelder, vergl. Koch, Saalfelder Familiennamen ꝛc. S. 24. Rockstroh, Einiges über Saalfelder Hausstände im 16. Jahrhundert. Weihnachtsbüchlein. 1887. S. 13.

[10]) Vergl. Anlage 2. seinen zweyenn tochtern Barbaren vnnd Margareten, Wolffgang Aherrn vnnd Bernhardt Kalbenn, Burgern zu Schäniz vnnd Blanckenbergk. . . . hausfrauen, . . . vber die kinder, so sie zuuornn . . . mit Georgenn Albrecht . . . mit Georgenn Hebenstreidt, ihren vorigen vnnd ersten ehemennern — erzeuget. Georg Hebenstreit und Georg Albrecht sind vor dem 15. Februar 1549 gestorben, an dem der unter 1 gegebene Vertrag unterschrieben wurde.

[11]) Er ist wohl identisch mit dem bei Koch genannten Georg Albrecht, Tuchscherer, der sich in den Jahren 1507—1534 als Saalfelder Einwohner nachweisen läßt. Vergl. Anm. 10.

[12]) Die bei Trinks, S. 80, Anm., betonte Schwierigkeit ist damit beseitigt.

[13]) Vergl. Koch, S. 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin verheiratete sich Keltz mit der thugentsamen frauenn Barbara Beutherin, wiethfrauen vonn Zwickaw. Vor der Verehelichung wurde zu Zwickau zwischen Keltz einerseits, Barbara Beutherin und ihrer Freundschaft, d. h. ihren Blutsverwandten [1]), andererseits ein Vertrag, eine Ehebeteidigung, aufgerichtet. Darnach sollte Barbara Beutherin beim Tode ihres Mannes, möchten der Ehe Kinder entstammen oder nicht, mit 1 200 fl., mit ihrem weiblichen „Schmuck und Kleinodien" und mit einem Kindesteil am Hausrat abgefunden werden, d. h. etwa mit dem, was sie in die Ehe eingebracht hatte.

Außerdem wurde zu Saalfeld Freitag nach Kantate 1548 [2]) (4. Mai) von Keltz mit seinen 5 Töchtern, bez. deren Vertretern vor Gericht [3]) und mit seiner zweiten Frau, vertreten durch ihren Bruder und Blutsverwandte, die mit in den Haushalt in Saalfeld eingetreten waren, folgender Vertrag abgeschlossen. Jedes Kind erster Ehe erhält 500 fl. an Erbstücken oder Geld, und zwar 200 sofort und 50 fl. alljährlich zu Ostern, also 300 fl. in 6 Raten. Der Vater ist erbötig, dieses Voraus, wenn es bei ihm stehen bleibt, zum üblichen Zinsfuß, d. h. 5% zu verzinsen. Ferner sollen die 5 Kinder erster Ehe oder ihre Leibeserben nach Keltzens Tode zusammen 6 500 fl. im Voraus erhalten und in 5 Teile teilen, wenn die zweite Ehe mit Kindern gesegnet sein sollte. Alles Übrige soll zu gleichen Teilen an die Kinder erster und zweiter Ehe kommen. Die Frau verzichtet für den Fall, daß sie Kinder gebiert, auf die ihr im Zwickauer Vertrage vermachten 1 200 fl.; sie erhält einen Kindesteil mit Rücksicht auf die von ihr eingebrachten Güter. Für den Fall, daß die Ehe kinderlos bleibt, wird die Witwe mit 1 200 fl. samt ihrem weiblichen Schmuck und ihren Kleinodien, sowie mit einem angemessenen Teile am Hausrate, d. h. mit dem, was zur Wirtschaft nötig ist bei einer Frau dieses Standes, abgefunden.

Diesen und den oben erwähnten zwickauischen Vertrag ersetzte Keltz freytags nach Valentini anno 49 (15. Februar) durch einen neuen [4]). Da er an seiner Hausfrau „souiell befundenn, das sie sich kegenn ihm ehelich, tugentsam vnnd freundtlich, auch gegenn seinen kindern mutterlich vnnd in der gannzen haußhalttung getreulich, rathsam vnnd wohl erzeigen vnnd beweisenn thutt", beschwert es ihn, daß sie für den Fall, die Ehe sollte kinderlos bleiben, mit 1 200 fl. samt dem weiblichen Schmuck und dem gebührenden Teile vom Hausrat abgefunden werden soll. Bei der Absicht, den Vertrag zu gunsten seiner Frau abzuändern, scheint Keltz auf Schwierigkeiten bei einem

---

[1]) Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. II, 2. S. 206. „Die Verwandten der Frau wurden auch „Freunde" des Mannes."

[2]) Das Datum freytags nach Cantato anno 1549 muß berichtigt werden. Daß Cantato, das keinen Sinn giebt, Cantate gelesen werden muß, liegt auf der Hand. Das wäre der 24. Mai. Im Vertrage vom 15. Februar 1549 — das Datum ist sicher, weil es in der Urkunde Anlage 1 und im Testamente, in Zahlen und in Buchstaben geschrieben, vorkommt — wird der in Frage stehende Vertrag der vorige Salffeldische vortrag genannt; außerdem heißt es im Vertrag vom 15. Februar 1549, daß Keltz seit der Zeit des saalfeldischen Vertrags mit seiner Frau ein zeitlang ehelich haußgehalten vnnd ann ihr souiell befundenn, das sie sich kegenn ihm ehelich, tugentsam vnnd freundtlich, auch gegenn seinen kindern mutterlich vnnd in der gannzen haußhalttung getreulich, rathsam vnnd wohl erzeigen vnnd beweisenn thutt. Es muß also zwischen dem Vertrag von Freitag nach Kantate und dem vom 15. Februar 1549 eine geraume Zwischenzeit liegen, in der Keltz die Eigenschaften seiner Frau schätzen lernte. Die einen Punkt des Vertrags vom Freitag nach Kantate erklärenden Worte auf Ostern schirst kommende dieses 49 jahrs vnnd also furder alle nechst volgende Ostern lassen es sicher erscheinen, daß 1548 zu schreiben ist. Die Änderung ist leicht. Es ist also der 24. Mai 1548 gemeint.

[3]) In weiblicher Geschlechtsvormundschaft.

[4]) Auf ihn wird im Testament von Keltz hingewiesen; vergl. Trinks, S. 70—71; 73.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder mehreren der Erbberechtigten, die Nachteile fürchteten, gestoßen zu sein, denn die Beteiligten erscheinen auff der durchlauchtigenn hochgebornenn furstenn vnnd herren, herrenn Johann Friederich vnnd herrenn Johanns Wilhelmenn,[1]) gebrudernn, herzogenn zue Sachssen etc., vnnserer genedigenn furstenn vnnd herrenn sonderliche commission vnnd beuehl vor den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Saalfeld.[2]) Der Inhalt des neuen Vertrags, der durch ferner guttlich vnter-rede vnnd hanndlung zustande kam, ist folgender. Das Voraus der 5 Kinder erster Ehe vor und nach des Vaters Tode bleibt anerkannt. Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, so erhält die Witwe unter Aufgabe der 1200 fl., wie jedes Kind erster und zweiter Ehe einen Kindesteil, ferner ihren weiblichen Schmuck und ihre Kleinodien. Außerdem soll sie, gleichviel ob sie Kinder hat oder nicht, zum voraus habenn vnnd behaltenn das Steinernn Hauß forne am marck vndernn Liedenn, nebenn Hanns Kraffts behausung gelegenn, oder souill geldes, als es gelttenn wurde.[3]) Im

---

[1]) Sie sind Söhne Herzog Johann Friedrichs des Großmütigen, der seit 1547 Gefangener Karls V. war, und führen an seiner Statt die Regierung.

[2]) An der Spitze der Stadt standen 3 Bürgermeister mit je 10 Herren vom Rate. In Zeiträumen von 3 Jahren ging der Vorsitz im Stadtregiment von einem dieser 3 Bürgermeister zum andern. Der den Vorsitz führende ist der regierende. Seine 10 Ratmänner heißen die regierenden oder sitzenden. Bei besonderen Angelegenheiten traten alle 3 Räte und 3 Bürgermeister zusammen. Außerdem gab es geordente von der gemeine (108, 4—5). Dieser Vertrag wird unter Anerkennung der 3 Räte geschlossen; siehe Anlage 2.

[3]) Das Steinerne Haus befindet sich am Markte in der Häuserreihe, die „unter den Läden" heißt. Eigentümlich ist diesen Häusern, daß Höfe und Einfahrten fehlen und daß im untern Stockwerk an der Marktseite die Mauer zurücksteht, sodaß Platz für eine Säulenhalle bleibt. Es waren Häuser, die in erster Linie zu Verkaufszwecken dienten. Von diesen Häusern glaube ich mit einiger Sicherheit „das Steinerne" bestimmen zu können. In einer geschriebenen Chronik, auf deren Verfasser und Inhalt einzugehen hier nicht der Platz ist, findet sich die Stelle: „Anno 1690 24. Sept. circa hora III. promeridiana die vor St. Catharine (es muß 24. Nov. heißen, da der dies St. Katharinae der 25. Nov. ist). Verspürtes Erdbeben alhier zu Salfeld, davon der Thurm an der S. Johannis Kirchen und das daranstoßende Steinerne Hauß Colossus genannt, sich ziemlich stark bewegt, welches die Anwesenden darin in nicht geringe Furcht und Schrecken gesetzt." Nach dieser Stelle kommen die Häuser Markt 14 (jetzt Gotthold Müllers Witwe gehörig) und 15 (jetzt Wilhelm Abt gehörig) in Frage, bez. die Häuser, die ehemals an deren Stelle gestanden haben. Dazu stimmt, daß es heißt nebenn Hanns Kraffts behausung gelegenn; denn da nur ein Nachbarhaus genannt ist, muß das Haus auf einer Seite frei gestanden haben; zwischen Haus 14 und 15 befindet sich aber eine Gasse. Die Bezeichnung Colossus oder Steinernes Haus paßt vortrefflich auf das Haus 14; die starken runden Pfeiler der Arkaden geben der Vorderseite des Hauses heute noch das Gepräge des Massigen; das Haus hat starke Mauern, ist massiv und ruht auf 8 spitzbogigen Kreuzgewölben. Daß es vor 1549 erbaut ist, halte ich für ausgemacht. Der Krüppelwalm an der Marktseite ist Zuthat aus diesem Jahrhundert, ursprünglich hatte das Haus ein einfaches Satteldach. Daß das Haus 15, das in seiner jetzigen Form etwa 40 Jahre alt ist, einem Hause gewichen sein sollte, das, neben dem genannten 14 stehend, die Bezeichnung Colossus oder Steinernes Haus verdient haben sollte, ist mir mehr als unwahrscheinlich. Daß übrigens die genannte Gasse seit alters besteht, beweist der Umstand, daß das Haus Nr. 14 nach dem sog. Ladengäßchen hin 5 zweifellos alte Fenster aufweist und zwar 3 im Erdgeschoß von verschiedener Größe, 2 im ersten Stockwerk (früher 3). — Keltz verkaufte das Haus in der Zeit zwischen dem 15. Febr. 1549 und 17. Jan. 1555 (s. u.) der Bastian Trollern oder Trillern (Tryllern) [Koch, Triller-Sagen. Meiningen. 1884. S. 44—45]. Sie war die Witwe des Sebastian Triller, Bürger zu Saalfeld, hieß Cordula und war die Tochter Johann Schadens, gewesenen Castners, zu Eyßfeld. (Vergl. Koch, a. a. O. S. 18.) Noch 1620 war das Haus im Besitze der Familie Tryller. (Vergl. Koch, Johann Heumanns Randbemerkungen zum Saalfelder Kirchenbuche, aus der Zeit von 1614—1634. Progr. Gymnasium Meiningen. 1885. S. 20): „Parascev. (die Schreibung Parastev. ist Druckfehler) [14. April 1620] Am Charfreytage vfn abent vmb 6 vhr hat das Wetter alhie eingeschlagen in Samuel Tryllers hauß vntern lieden, in die stuben, als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Falle, daß sie kinderlos stirbt oder daß ihre Kinder vor ihr sterben, fallen 1200 fl. an die 5 Kinder erster Ehe zurück. Ist aber die Ehe mit Kindern gesegnet, so sollen die Kinder zweiter Ehe bei der Mutter Tode die 1200 fl. erhalten neben ihrem Mutterteil von der Mutter Erbschaft, gleichviel ob sie sich wieder verheiratet hat oder nicht.[1]) Was Keltz an barem Gelde hinterläßt, sollen Frau und Kinder unter sich teilen. Stirbt Barbara Keltz vor ihrem Manne, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so fallen die 1200 fl., die sie in die Ehe eingebracht hat, an ihre Familie zurück.[2]) Dieser Receß, d. h. gerichtliche Urkunde, wurde in 3 Exemplaren ausgefertigt; eins erhielt Bürgermeister Keltz und seine Frau, die beiden andern wurden den Kindern eingehändigt.

Am 14. Februar 1554 traf Keltz Vorsorge[3]) für seine Töchter Margaretha (II) und Barbara und ihre in erster Ehe mit Georg Hebenstreit und Georg Albrecht erzeugten Kinder in anbetracht, daß, wo wegenn der hinderbleibendenn guetter nicht vorsehung geschicht, zwischenn den erbenn zannck vnnd hadder furzuefallenn pflegett, dardurch sie dann nicht alleine in schmelerung vnnd vorderben ihrer narung, sondernn auch in vorbietterung jegenn einander . . . geratten vnnd gedeien.[4]) Es war beim Abschluß der Ehe seiner zwei Töchter mit ihren zweiten Männern kein Vertrag abgeschlossen worden; und Keltz wünscht unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Bernhard Kalbe und Wolf Anherr nichts zugebracht haben, zu bestimmen, wie es vffm thodesvahl zwischenn den Eltern und Kindern erster und gegebenenfalls zweiter Ehe sonnderlich der zukunfftigenn anwardtendenn[5]) großvetterlichen guetter halbenn gehalten werden soll. Vor dem Bürgermeister Virgilius Fürstenauer, der als Stellvertreter des regierenden Bürgermeisters auftritt, wurde im Beisein der vom Rat abgeordneten Günther Meiße,[6]) damals Stadtkämmerer, und Friedrich Volnhauß,[7]) der das Amt des Stadtschreibers bekleidete, zwischen Keltz, seinen Töchtern, bez. deren Vertretern vor Gericht und den Kindern, bez. deren Vertretern[8]) vor Gericht folgendes vereinbart.

Wolf Anherr und Bernhard Kalbe sollen mit ihren Frauen bis zum Tode derselben im Besitze ihrer Güter, die sie von Georg Albrecht und Georg Hebenstreit überkommen haben,[9]) und derjenigen,

---

sie seßen vnd geßen, hat den fustritt am dischgestell zersprißelt vnd durch das gewelb vnter der stüben heraus auff die gaßen in die erden ein loch so gros, als eine kleine kugel machen mochte, des hüttenschreibers weib, so mit jren man am disch geseßen, hat der schall danider geschlagen, das sie vor tod da gelegen, aber wider ermannet worden. Dem hüttenschreiber hats den schuh am fuß zerschlagen, aber den fuß nichts gethan". — Schließlich sei bemerkt, daß Keltz seiner Zeit das Haus für 400 fl. verkaufte, das wären nach dem in dem Vorwort Gesagten 6 300 Mark. Diese Summe zeigt, daß die angegebenen Zahlen in bestimmten Fällen recht mangelhafte Ergebnisse liefern; das Haus hat nämlich nach dem Urteile Sachverständiger einen Wert von etwa 25 000 Mark.

[1]) Gustav Freytag, Bilder ꝛc. II 2. S. 236.

[2]) Diese Bestimmung enthielt bereits der Zwickauer Vertrag, sowie der Saalfelder vom 4. Mai 1548.

[3]) S. Trinks, S. 70.

[4]) Die folgenden Angaben gründen sich auf Anlage 2.

[5]) d. i. zu erwartenden.

[6]) Vergl. Koch, Saalfelder Familiennamen ꝛc. Progr. Saalfeld. 1878. S. 14. Günther Meiße war Bäcker.

[7]) Im Originale des Testaments nennt er sich (Trinks, S. 76) „Friederichus Tauer sonst Volymhaus, von kayserlicher maiestat autoritet macht vnd gewalt offenbarer Notarius, burger Vnd dertzeit Stadtschreiber zu Salfelt". Der Stadtschreiber war ein mit Gehalt angestellter Beamte.

[8]) Krigischer vormund i. e. curator ad litem. Vergl. Grimm, Wörterbuch s. v. kriegisch.

[9]) So . . . aus Georgen Albrechts vnnd Georgen Hebenstreits munde vorlediget; die mund ist soviel als Schutz, Schirm, Gewalt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die seither erworben worden sind, ferner der vom Vater Barbaras und Margarethens vermachten 500 fl.[1]) und dessen, was sonst noch dazu kommt, bleiben und die Nutznießung haben. Sie sollen ferner die Kinder zu gottes furcht, lob vnnd ehrenn aufferziehen, sie zu kindtlichenn gehorsam, zucht vnnd erbarkeit weisenn vnnd haltenn, auch mit essenn, trincken, kleidungen vnnd aller andern leibsnotturfft zimlicher weise vorsorgenn. Wenn die Kinder sich verheiraten[2]) oder sich selbständig machen, sollen Wolf Anherr und Barbara jedem Kinde 30 fl. an Geld samt einem gerichteten Bette, als Federbetten, Pfühlen, Kissen, Überzügen und Betttüchern geben, Bernhard Kalbe und Margaretha aber 40 fl. und ein Bett.[3]) Stirbt ein Kind, ehe es so ausgestattet ist, so soll das Voraus verfallen sein.

Wenn die Frauen, ohne Kinder in der zweiten Ehe geboren zu haben, vor ihren Männern sterben, so soll 4 Wochen nach dem Todesfall das Vermögen unter Abzug des den Kindern erster Ehe gewährten Voraus unter die Kinder und den Vater zu gleichen Teilen geteilt werden.

Stirbt der Großvater zu Lebzeiten der Töchter, so sollen die 1 300 fl. und die sonstige Erbportion in 8 Teile zerlegt werden, wovon je die Tochter mit ihrem Manne 1/8, die Enkel zusammen 7/8 erhalten. Auch nach der Frau Tod behält der Gatte sein Achtel zu freier Verfügung. Die 7 Achtel erben die Enkel unter einander.

Sollten die Töchter in der zweiten Ehe oder mit andern ihren ehemennern kinnder erwerbenn oder erzeugen, so erben diese die 7 Achtel großväterlichen Besitzes mit.

Die ehelichen und krigischen Vormunde verzichten neben ihren Ehefrauen und Pflegetöchtern auf alle Rechte, aus denen dieser Vertrag angefochten werden kann, insbesondere auch auf die Anwendung der constitutio senatusconsulti Velleiani[4]), die Frauen Barbara und Margaretha leisten einen entsprechenden Eid.[5])

Der Vertrag wurde dann von den 3 Räten der Stadt genehmigt und, wie der vom 4. Mai 1549, in der vnmundigen kinnder buch einverleibt. Jacob Keltz, Wolf Anherr und Bernhard Kalbe erhielten je eine beglaubigte Abschrift.

Am 17. Januar 1555 ließ Keltz sein Testament durch den Kaiserlichen Notar Friedrich Tauer, genannt Volymhaus, Stadtschreiber zu Saalfeld, aufsetzen; die Echtheit wurde von 7 Testamentszeugen anerkannt.[6]) Sein Inhalt ist folgender:

1. Im ersten Artikel bestimmt Keltz, daß man seinen „todten Leib nach christlichen gebrauch zur erden bestadten soll".
2. Die Verträge vom 15. Februar 1549 und 14. Februar 1554 werden anerkannt. Margaretha (II), die Ehefrau Bernhard Kalbens, soll außerdem, weil seit dem 14. Februar 1554 ein Kind gestorben ist und weil sie zu „prodigalitet", d. h. Verschwendungssucht neigt, vom Vermögen ihrer Kinder auf Lebenszeit halbjährlich 25 fl. erhalten und zwar das erste Mal 4 Wochen nach Keltzens Tode.

[1]) Vertrag vom 4. Mai 1549.

[2]) Zu ehren greiffen. Vergl. Koch, Beitr. zur urkund. rc. S. 22. — Mit den Worten des nach erckendtnus zu rechter ehren notturfft bedurffenn ist die sogen. Anhülfe gemeint.

[3]) Die Verschiedenheit dieses Voraus in Bar erklärt sich wohl aus der Kinderzahl und Vermögenslage der beiden Familien.

[4]) Die constitutio senatusconsulti Velleiani besagt, daß Bürgschaften der Frauen der Regel nach ungültig sind.

[5]) Siehe Anlage 3.

[6]) Die folgenden Angaben gründen sich auf Trinks, S. 67—77.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Frau Barbara erhält 400 fl., die aus dem Verkaufe des Steinernen Hauses gelöst worden sind, ferner 600 fl.[1]) und einen Garten vor dem Blankenburger Thore als Voraus, also insgesamt 1000 fl. und den genannten Garten.
4. Dem „Gemeinen kirchenn kasten", d. h. der Kirchkasse vermachte er 500 fl., deren Abwurf[2]) zur Besoldung der „kirchenn Und Schulen Diener", d. h. der an der Schule und Kirche Wirkenden „Und sonstenn zu anderer nothdurfft" angewendet werden sollten.
5. Derselben Kasse stiftete er 200 fl., von deren Abwurf soll man „armen Unvermögenden schulern zur nothdurfft Unnd furderung ihrer studia bucher kauffen." Was man nicht verteilt, soll man zur Aufrichtung einer Schulbibliothek anwenden.
6. In den „reichenn Almosenkasten"[3]) stiftete er 1000 fl. Der jährliche Abwurf von 50 fl. soll an 5 arme ehrliche und fromme Jungfrauen, Bürgertöchter, die heiraten, zur Aussteuer gegeben werden. Wird in einem Jahre die Zahl 5 nicht erreicht, so kann das folgende und dritte Jahr u. s. f. die Zahl der Bedachten 5 übersteigen. In allen Fällen ist die Genehmigung des Pfarrherrn und des Rats einzuholen. Arme Blutsverwandte von Keltz in Saalfeld und auswärts sollen zuerst berücksichtigt werden.
7. In denselben „Reichen Almosenkasten" stiftete Keltz 300 fl., von deren Abwurf jährlich an den 3 hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, unter Zustimmung des Pfarrherrn und des Rats mit je 5 fl. „hausarmen leuthen" ein Geschenk gemacht werden soll; die Gabe soll ihnen ins Haus gebracht werden.
8. In den „reichen Almosenkasten" stiftete er endlich 100 fl., von deren Abwurf jährlich „denn armen leuthenn" im Spital „Unter der Bruckenn"[4]) Labsal gekauft werden soll. Außerdem sollen die Erben, „wan Sie zur teillung der hinderbliebenen guther greiffen wollenn", noch 50 fl. in das genannte Spital geben zur Anschaffung von Federbetten und Gewand für die armen Leute.
9. 200 fl. legierte er dem Schusterhandwerk, wovon die Handwerksmeister auf allen und jeglichen Hauptmärkten,[5]) jedoch mit Vorwissen des Rats, Leder kaufen sollen, das an die armen Meister

[1]) Diese Gulden werden als „gulden Reinischer landeswehrunge" bezeichnet. Mit dieser Benennung scheint es mir folgende Bewandtnis zu haben. Unter dem rheinischen Gulden verstand man damals einen Goldgulden, der nach dem Vorgang von Florenz geprägt wurde; von rheinischer Währung (Goldwährung) konnte man insofern reden, als die 4 rheinischen Kurfürsten von Köln, Mainz, Trier und Pfalz den Münzwert gewährleisteten. Der rheinische Goldgulden, der im ganzen Reichsgebiet und darüber hinaus Anerkennung fand, galt in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts dem sächsischen Guldengroschen (s. u.) oder Groschengulden, später nach den von der gräflich Schlickschen Münzstätte Joachimsthal Joachimsthaler oder abgekürzt Thaler genannt, in Silber gleich. Somit konnte man in den sächsischen Ländern mit Recht von einer „rheinischen Landeswährung" (Silberwährung) reden. Bald änderte sich aber das Wertverhältnis von Gold und Silber (15. Jahrh. 11½ : 1; 17. Jahrh. 15 : 1; 18. Jahrh. 16 : 1); das Verhältnis des rheinischen Goldgulden zum sächsischen Thaler wurde ein anderes. Mit Gulden rheinischer Landeswährung sind also vollwertige Münzen gemeint. Vergl. Kius, a. a. O. Tille, Renaissance, Reformation und Gegenreformation bei Helmolt, Weltgeschichte, 1900, VII, 1, S. 177; Dr. Richard Meyer, Die wirtschaftliche Ausdehnung Westeuropas seit den Kreuzzügen, S. 70 ebendaselbst. Vergl. die Münzabbildungen zu S. 70; Lamprecht, Deutsche Geschichte, 5. Band, 1. Hälfte, 1894. S. 54—55, 2. Hälfte, 1895, S. 492.

[2]) Der Zinsfuß beträgt 5%.

[3]) D. i. wohl die Kasse, die Legate und Kapitalien besitzt und nur die Zinsen verausgabt.

[4]) Unterhalb der Saalbrücke. Koch, Aus der Beschreibung des Amtes Saalfeld vom Jahre 1673. Saalfische. 1898. Nr. 17.

[5]) Zu denken ist an die Märkte zu Naumburg und Leipzig; vergl. Trinks, S. 78 Anm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit höchstens 6 Pfg. Gewinn für das einzelne Leder verkauft werden soll. Das für das Leder vorgeschossene Geld ist bis zum nächsten Markte zu bezahlen. Alljährlich soll vor dem Rate Rechnung gelegt werden.

10. In den reichen Almosenkasten stiftete er 200 fl., deren Abwurf „Jerlich zu auffrichtung Und beförderung einer Apotheckenn Und eines erffarnen physici" angewendet werden sollen zum Besten der Stadt.[1])

11. Weiterhin setzte er seinen Schwestern und denen seiner ersten Frau und deren Kindern, die bei Keltzens Tode lebten, je 10 fl.,[2]) der Schwester seiner zweiten, Kunigunde, Christoph Bohners Ehefrau, 20 fl. aus.[3]) Diese Legate und einige andere sollen 6 Wochen nach Keltzens Tode gegeben werden, und zwar von dem Kapital, das die Grafen von Mansfeld Hans Georg[4]) und Hans Albrecht[5]) geliehen haben.

12. Was nach Bezahlung des Voraus und der Vermächtnisse übrig bleibt, an „beweglichenn Unnd unbeweglichen, Vharenden Unnd ligenden guthern, Schulden Und gulden, wie die Nahmen haben mögen" soll in 6 Teile geteilt werden und an folgende Erben gelangen:

a. Margaretha (II), Ehefrau des Bernhard Kalbe in Blankenburg, und ihre Kinder.
b. Barbara, Eheweib des Wolf Anherr zu Schleiz, und ihre Kinder.
c. Margarethas (I) sel. mit Niclas Zeise, Bürgermeister zu Weida, erzeugte Kinder.
d. Annas sel. mit Albrecht Fischer, Bürgermeister zu Blankenburg, erzeugte Kinder.
e. Ursulas sel. mit Wolf Caplan in Saalfeld erzeugte Kinder.
f. Barbara, Keltzens zweite Frau.

Zu „rechten Vormunden Und Tutoren" seiner Frau werden Heinrich Mönch zu Münchenbernsdorf, Fürstlich Sächsischer Hofrat, Nicol Fuchs zu Zwickau und Heinrich Deutsch der jüngere,[6]) sein Schwager, eingesetzt.

13. Zu Testamentarien, Treuhändern und Exekutoren seines Testaments bestellte Keltz Jacob Siegel,[7]) Prädikant, ferner Günther Meiß (oder Meiße) und Claus Glaser,[8]) Bürger und Ratsmitglieder,

---

[1]) Eine Apotheke fehlte demnach noch in der Stadt; nach Keltzens Tode wurde dem Apotheker zu Weimar eine Schuld von 9 fl. 17 gr. (69, 14), dem zu Arnstadt von 2 fl. 3 gr. (69,12) bezahlt.

[2]) Je 10 fl. erhielten später die Kyrstann Enzoltin (68,10. Koch, Familiennamen. 1877. S. 16), ihre Kinder Christoffora, Hans, Claus, bede Catharinen, Margarete (68,11—15), Elisabeth Friedebachs zu Rudellstatt (68,16), Coßmas, ihr Sohn (68,17), Magdalena, Anna, Heinrich Banncks (68,18) und die Gramßhutterinn (68,19).

[3]) Der Vollständigkeit wegen sei noch das Legat von 5 fl. erwähnt, das Keltz nahendt vor seinem ende Clausenn Reinhardt zu Königsehe (Königsee) aussetzte (65,22).

[4]) Johann Georg, der vorderortischen Linie angehörig und Stifter der Linie Mansfeld-Eisleben, wurde 1515 geboren und starb den 14. August 1579. Die Finanznot der Grafen von Mansfeld, die schließlich zur Sequestration führte, war durch große Kinderzahl, viele Teilungen, beständige Uneinigkeit und verhältnismäßig zu großen Aufwand veranlaßt. Vergl. Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen. Eisleben 1872. Beim Tode Keltzens schuldet Hans Georg (60,4) 350 fl. vorsessener ziens, sollenn beschehener vertröstung nach Michaelis schirst kunfftigk gefallenn. Vergl. Grenzboten, Jahrgang 1861. Heft 33, S. 253.

[5]) Johann Albrecht, der Bruder Johann Georgs, Stifter der Linie Mansfeld-Arnstein, geboren 1522, gestorben 8. Juli 1586.

[6]) Vergl. Koch, S. 14.

[7]) Vergl. Füßlein, Die St. Johanniskirche zu Saalfeld. Saalfeld. 1894. S. 21. M. Jacob Siegel aus Saalfeld, Rektor 1534, Diak. 1537, Archid. 1542, gest. 1578. Richter, Die Schulkomödie in Saalfeld. Progr. Realschule. Saalfeld 1864. Anm.

[8]) S. Koch, S. 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Saalfeld, die mit je 5 fl. bedacht werden. Im Falle, daß einer oder mehrere vor Ausrichtung des Testamentes sterben, soll der Rat Ersatzleute stellen.

14. Sollte jemand von den „Erben oder freunden oder sonsten yemand" das Testament anfechten, so soll er des Erbrechts zu gunsten der anderen Erbberechtigten verlustig gehen; die Landesfürsten und an deren Statt der Rat zu Saalfeld werden angerufen, für die ordnungsmäßige Ausrichtung des Testaments Sorge zu tragen.

15. Sollte bei der Abfassung des Testaments ein Formfehler vorgekommen sein, so soll es trotzdem Gültigkeit haben.

Es folgen die Unterschriften des Notars und der 7 Zeugen.

Endlich ist einer Stiftung von 2000 fl. zu gedenken, deren Empfang der Rat von Saalfeld am „Donnerstags nach dem Suntage Reminiscere Ao dni 1556" bescheinigt[1]). Die von Trinks, S. 87, ausgesprochene Vermutung, daß er nur das Concept für die eigentliche Reinschrift vor sich gehabt und veröffentlicht habe[2]), dürfte zu Recht bestehen; im Anhange 4 sind die inhaltlich bemerkenswerten Abweichungen der Fassung, wie sie in den Akten vorliegt, von der bei Trinks gegebenen aufgeführt. Am 5. März 1556 — vorausgesetzt, daß dieses Datum richtig ist; unumstößlich fest steht, daß der Tag zwischen dem 1. Januar und dem 7. Juni 1556 liegt — ließ Keltz aus der Mitte des Rats den Bürgermeister Bonaventura Hopfener und den Stadtschreiber Friedrich Tauer in seine Wohnung bescheiden, wo er krank lag, und übergab ihnen in Gegenwart der Frau Barbara Keltz, des Prädikanten Jacob Siegel, des fürstlichen Zehentners[3]) Michel Nebelthau und seines Dieners Nicol Mönch die obengenannte Summe zu einem ewigenn wochentlichenn almosenn fur haußarme leutt alhie zu Salfeldt. Er hatte den Rat von ezlichenn dapffern leuttenn am furstlichen hoffe zu Weymar eingeholt, wie er die Stiftung am besten einrichtete. Er hatte ferner bei einigen vermögenden Personen zu erlangen gesucht, daß sie von ihrem göttlichenn, reichen segenn auch etwas zue solcher stifftung beisteuerten; obwohl er nicht zweifelte, daß er mit seiner Bitte Erfolg hätte, kam er davon ab, die Sache weiter zu verfolgen, da er sein nahes Ende fühlte. Von dem Abwurfe, der bei 5% 100 fl. beträgt, sollte jeden Sonnabend 23 hausarmen[4]) Leuten und zwar jedem Empfänger 1 gr. zu Fleisch, 3 Pfg. zu Brot und 2½ Pfg. zu Bier, ferner den armen Schülern auf der Schule insgesamt 6 gr. 10 Pfg.[5]) zu Fleisch und Brot. Die Austeilung soll am „nechst kunfftigen Sanct Bartholmes tagk" anfangen (Montag, den 24. August 1556); demnach hätten die Armen am Sonnabend, den 29. August, zuerst die Spende erhalten. Die Stadtkasse, die die 2000 fl. erhält, zahlt an zwei Terminen je 50 fl., am Bartholomäustag und am Sonntag Lätare. Die Freundschaft Keltzens „in absteigender oder beseiten linea[6]), männlichen und weiblichen Geschlechts, soll, wenn Armut vorhanden ist, und so die Verwandten „nitt schlemmer oder Verprasser vnd dieses

[1]) Trinks, S. 90. Die Akten enthalten als Datum Sonntage nach Judica 1556, aber von anderer, also vierter Hand. Diese Angabe ist anstößig, weil man dafür Palmarum erwartet. Vielleicht stand in der Vorlage der Name eines Wochentags mit den nachfolgenden Worten nach Sonntage Judica 1556. Ist der oben angegebene Tag richtig, so ist es der 5. März.

[2]) S. 87—90.

[3]) Siehe das unten über ihn Angeführte.

[4]) D. h. armen Leuten, die eigene Wohnung haben und nicht in einem Armenhause untergebracht sind.

[5]) Die Zahl 5 bei Trinks ist falsch; das ergiebt das Rechenexempel. Auch dieser Umstand bestätigt die Annahme von Trinks betreffs des Wertes seiner Vorlage.

[6]) D. i. Seitenlinie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Almosen nottürftig sein würden", zunächst berücksichtigt werden. Die Herzöge von Sachsen, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere [1]), stellten einen „Vorwilligungsbrieff" aus. Die Schuldverschreibung der Stadt wird samt dem Vorwilligungsbrief in der Stadt Erbbuch, das 1556 neu eingerichtet wurde, eingeschrieben; die Originale beider Urkunden nimmt der Rat von Pößneck in Verwahrung. In jedes neue Erbbuch sollen die Schuldverschreibung und der Bestätigungsbrief einverleibt werden. Jährlich „so mann ein nauenn [2]) rath auffuhrt, soll mann zween vorsteher, einem vom rath, denn andern vonn der gemein erwehlen vnnd bestettigen, die das Almosen mit des sizendenn raths wissenn vffm rathaus außteilenn", auch jährlich Rechnung legen. Der Bestätigungsbrief für die Keltzischen Stiftungen insgesamt ist von Herzog Johann Friedrich dem Mittleren, der zugleich im Namen seiner abwesenden Brüder Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. Jüngeren urkundet, zu Reinhardsbrunn Sonntag nach Jacobi Apostoli 1556, d. h. 26. Juli, unterzeichnet. [3])

II. Das Vermögen des Bürgermeisters Jacob Keltz bei seinem Tode.

Am 7. Juni 1556 starb Jacob Keltz. Im Folgenden soll eine Übersicht über die von ihm hinterlassenen Güter gegeben werden. [4]) Die Eröffnung des Testaments erfolgte „den Zehenden tagk Julij Anno domini 1556 durch Bürgermeister Und Rathmanns alhier zu Salfeld". [5])

A. Haus.

An erster Stelle ist das Haus zu nennen, mit hoff, stallung, scheun, gartten vnnd andern zugehörigenn gebeudenn, in der Blanckenberger gassenn zwischenn des erbarn vnndt wohlgeachtenn Georgenn Pfalers [6]) vnnd Heinzenn Oßwaldes des Eltern behaußungen gelegen, das mit 480 fl. angeschlagen wird. [7]) Mit welchem Rechte Trinks nach dem Vorgange Wagners behauptet, [8]) daß das jetzige Richard Knochsche Haus (Blankenburgerstraße 11) das Keltzische Wohnhaus gewesen sein soll, weiß ich nicht; nur soviel kann ich behaupten, daß das Haus auf der Westseite der Straße gelegen haben muß. In den Stadtrechnungen von 1551/1552 [9]); 1552/1553; 1555/1556, auch 1558/1559 wird das Keltzische Haus im ersten Stadtviertel aufgeführt; das erste Viertel lag aber

---

[1]) Geb. 17. Januar 1538.

[2]) D. i. neuen. Das Verwaltungsjahr ging von Michaelis (29. September) bis Michaelis.

[3]) Trinks, S. 90—92.

[4]) Zugrunde liegt Registratur vnndt vortzeichnus, was der weilanndt erbar vnndt wohlgeachte, er Jacob Kelcz, burgermeister in gott seliger, nach seinem tödtlichen abscheidt aus diesem jammerthall an seinen hab vnnd güttern hinderlassenn . . . , freytags vnnd sünabents nach Chiliani anno 56. Siehe S. 51—107.

[5]) Trinks, S. 67.

[6]) Vergl. Koch, Progr. 1878, S. 24; er bekleidete das Amt des Stadtrichters, auch des Bürgermeisters.

[7]) 53, 3—6.

[8]) S. 68***. Wagner, Jacob Költs, S. 7.

[9]) Daselbst finden sich mehrere Nachrichten über Keltz, die in der Litteratur noch nicht verwertet sind und aus denen sich beispielsweise Beziehungen zum Fürstenhause nachweisen lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

westlich des Straßenzuges Obere Gasse und Blankenburger Straße und reichte bis an die Stadtmauer.[1]) Ferner ergiebt sich aus den oben angezogenen Worten, daß das Keltzische Haus mitten in der Häuserreihe gestanden haben muß, da die beiden Nachbarhäuser angeführt werden. Von den Räumlichkeiten werden „das ober kleine Stublein kegen der Gassen",[2]) „die grosse Vndere wohnstube"[3]) und das stübleinn[4]) genannt. Somit muß das Haus zweistockig gewesen sein; es muß ferner eine Einfahrt besessen haben, da Keltz Landwirtschaft in ziemlichem Umfang betrieb. Das Haus ging durch Vertrag vom freitagk nach Simonis Judij (30. Oktober) 1556 in den Besitz der Witwe über.[5])

Außerdem besaß Keltz ½ Scheune in der Breittenn gassenn,[6]) die, mit 24 fl. angeschlagen, für 25 alte Schock verkauft wurde.[7])

B. Bergwerke.

Bedeutend ist Keltzens Besitz an Bergwerken. Bergwerke wurden und werden auf sogen. Kuxe gegründet, d. h. auf Anteilscheine, die auf den Namen lauten. Die Zahl der Kuxe betrug früher 128,[8]) auch 130,[9]) neuerdings beträgt sie 100 oder 1000. Der Kux hat keinen Nominalwert wie die Aktie und stellt keine fortlaufende Rente, sondern nur einen bestimmten ($^1/_{128}$, $^1/_{130}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$) Teil des gewerkschaftlichen Vermögens dar. Die Gewerken (Mitwirkenden, Mitbauer der ihnen gemeinschaftlich gehörenden Grube) nehmen an den Kosten, die das Bergbauunternehmen erfordert, sowie an dem Gewinn, den es abwirft (Zubuße und Ausbeute) nach Verhältnis ihrer Kuxe teil.[10]) Eine Angabe über den Wert der einzelnen Kuxe, die Keltz besaß, findet sich nicht, ebensowenig darüber, wie dieselben unter die Erben verteilt wurden.

Im Erzgebirge besaß Keltz folgende Bergwerksanteile:

α. In Marienberg.

1 kuckus[11]) in Keyser Heinrich vff der Hylmerßdorffer gemeine im Kyßholz.[12])
2 k: in der Himmel Kronn fundtgrub[13]) off der Hylmersdorf(er gemeine).[14])
1 k: in des Himlischenn Herrs stolln, von Wolffen Schindler erkauft.[15])

---

[1]) Keltz bezahlte an Geschoß, d. h. städtischen Umlagen (Grund- und Gebäudesteuer) 1 fl.

[2]) Trinks, S. 68.

[3]) Trinks, S. 87.

[4]) 105,1.

[5]) 104,3 ff.

[6]) 58,15; 79,19; 84,22; 95,25; 99,26.

[7]) Das alte Schock hatte 60 alte oder 20 Neugroschen, das neue 60 Groschen. (Vergl. Kius, das Finanzwesen, S. 17.)

[8]) 54,6. einn sechzehendtheill, das seindt 8 k(uckus). Das Wort Kux ist böhmischen Ursprungs. Eine Schicht waren 32 Kuxe (54,3).

[9]) Koch, Amtsbeschr. Saalfische 1898, Nr. 9.

[10]) Samuel Zielenzieger, Gewerkschaften und Kuxe, 1899.

[11]) D. i. Kux.

[12]) 53,14—15. — Hilmersdorf ist ein Dorf und Rittergut in der Amtshauptmannschaft Marienberg, Amtsgerichtsbezirk Wolkenstein.

[13]) Fundgrube nannte man das um den Fundpunkt liegende, dem ersten Finder zuerteilte Grubenfeld, dessen Größe nach den verschiedenen Bergordnungen einzelner Staaten, selbst einzelner Landesteile derselben sehr verschieden war.

[14]) 53,16.

[15]) 53,17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1/2 k [1]): in der 6. mas [2]) nach s. Vrsula. [3])
1 k: in der Reichenn s. Barbara. [4])
2 k: in der nechsten 2. mas nach s. Vrsula. [5])
2 k: im kegendrum [6]) nach dem Heinzen teich. [7])
1 k: im Prophetenn Jonas fundtgrub. [8])
1 k: im flachenn felde, [9]) ganze fundtgrube. [10])

β. In Eibenstock.

1/2 schicht oder 16 k: vff der undernn drittenn maß nach s. Niclas vff der Kleinen Gugell. [11])
8 k: vff s. Nicklas stollen vff der Kleinen Gugell. [12])

γ. In Schneeberg.

1 k: in der Himmelfart Christi fundtgrube. [13])
1/2 k: inn Furstenn stolln. [14])
1 k: inn der Thodtenn grubenn. [15])
1 k: in der vnternn n. m. [16])
1 1/2 k: in der obernn n. m. [17])
1 k: in der obernn 2. m. [18])
? k: in der obern 4. m. [19])
1 1/2 k: in der obernn 5. m. [20])
} nach der Himmelfart Christi.

δ. In Joachimsthal.

1/2 k: inn der vnternn n. m. [21])
1/2 k: inn der vnternn 2. m. [22])
1/2 k: inn der vnternn 3. m. [23])
1/4 k: inn der vnternn 4. m. [24])
1/2 k: inn der vntern 5. m. [25])
} nach s. Heldas am Nicklasberge.

---

[1]) Heutigen Tags sind die Kuxe unteilbar.

[2]) Unter der mas oder Maße verstand man das Grubenfeld, das an eine Fundgrube angrenzte und kleiner war als diese. An die Fundgrube setzten im Streichen (s. Anm. 6) nach beiden Seiten (obere und untere Maßen) oder auch nur nach einer die Maßen an.

[3]) 53,18. [4]) 53,19. [5]) 53,20.

[6]) Zu dem Ausdruck kegendrum sei folgendes bemerkt. Unter drum, nach heutiger Schreibung Trum, versteht man im allgemeinen Gänge von geringer streichender oder fallender Ausdehnung, sodann die vom Hauptgang ablaufenden Nebengänge, die sich allmählich im Nebengestein verlieren oder sich wieder an den Hauptgang anlegen (Bogentrümer) oder nach einem benachbarten Gang laufen (Diagonaltrümer). Wie ich vermute, wurde die Bezeichnung Trum und Gegentrum dann angewandt, wenn sich ein Gang in zwei gleichmäßige Äste gabelte. „Das Streichen der Gänge ist, wie sie von einem Ort zum andern in dem Gebürge nach einer geraden Linie fortsetzen, das Fallende aber ist, wie sie unter der Erden dem Centro terrae zufallen". Vulpius, Geometria subterranea Oder Marckscheide-Kunst ꝛc. Eisleben, 1688. S. 78—79.

[7]) 53,21. [8]) 53,22.

[9]) Ein Feld mit flachen Gängen, „deren Fallendes (d. h. Neigung zum Horizont) unter 50 biß 20 Grad ist". Vulpius, a. a. O. S. 80.

[10]) 53,23. [11]) 54,3. [12]) 54,6. [13]) 54,9. [14]) 54,10. [15]) 54,11.

[16]) D. i. nächsten, ersten Maß. 54,12.

[17]) 54,13. [18]) 54,14. [19]) 54,15. [20]) 54,16. [21]) 55,2. [22]) 55,3. [23]) 55,4. [24]) 55,5. [25]) 55,6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

½ k: inn der vntern 2. m. [1])
1½ k: inn der vntern 3. vnd 4. m. [2]) } nach s. Johanns im Reichen Trost.

ε. In Annaberg.

(Ann denn nachbeschriebenenn siben k: hatt der herr burgermeister Kelz sehliger nuhr denn vierdtenn theyll gehabt vnnd vorlassenn.)

1 k: inn der 8. 9. mas nach des Himlischenn Herrs kegendrum im Buchholz. [3])
1¼ k: ins Reinlenders stolln im Buchholz. [4])
1 k: in der 6. 7. mas nach des Himlischenn Herrs kegendrum im Buchholz. [5])
4 k: inn der 5. m. nach der Gottsgabe im liegenden [6]) vff s. Annabergk. [7])

ζ. In Saalfeld.

8 k: vff der Fleischers Zeche. [8]) Sie lag auf dem Roten Berge. Ihre Ausbeute betrug im Quartale, das Trinitatis 1556 [9]) abschloß, 1 fl. 3 gr. für den Kux. Gewinn und Verlust wurde bei den Saalfelder Gewerkschaften an den sogen. Quartalen Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä verrechnet. Aus obiger Angabe folgt, daß die Ausbeute dieses Bergwerks, wie wohl der meisten Saalfelder, gering war. [10]) Nach den Bestimmungen der Saalfelder Bergbefreiung von 1549 wurde nämlich für die Landesfürsten als Abgabe wie üblich der Zehnte des Gewinns erhoben. Frei von dieser Abgabe waren die Bergwerke, deren Kuxe vierteljährlich unter 2 fl. abwarfen, bei 2 fl. Ausbeute wurde der 20. Teil als Abgabe erhoben. Der Abwurf von 1 fl. 3 gr. zeigt, daß das Bergwerk zu denen gehörte, die abgabenfrei waren und durch Erlaß der Abgabe eine Förderung erfahren sollten. [11]) Die Zeche verfiel im 30jährigen Kriege, wurde aber 1660—1673 wieder betrieben. [12])

3 k: vffs Zottenn fundtgrube. [13]) Sie lag ebenfalls auf dem Roten Berge und verfiel im 30jährigen Kriege. [14])

---

[1]) 55,7. [2]) 55,8. [3]) 55,13. [4]) 55,15. [5]) 55,16.

[6]) Das über einer Schicht oder Lagerstätte befindliche Gestein heißt das Hangende, das unter ihr befindliche, auf dem also die Schicht oder Lagerstätte aufliegt, das Liegende. Der Bergmann nennt auch die ganze Gegend nach den Ausdrücken hangend und liegend, wenigstens inbezug auf andere Gruben oder Schächte. Wahrscheinlich ist in diesem Sinne das im liegenden aufzufassen.

[7]) 55,19.

[8]) 56,4. Stadtrechnung 1555/1556. Lieb, de argenti fodinis ac rebus metallicis. Salfeldogr. Tom. I, Lib. I; cap. XII. p. 401.

[9]) 63,13—14.

[10]) Kius, S. 24, 30. „Der Verlust dieser reichen Einnahmen (aus den Bergwerken im Erzgebirge) durch die Wittenberger Kapitulation (18. Mai 1547) mußte um so schmerzlicher für die Ernestiner sein, als ihnen nur die Bergwerke in Saalfeld übrig blieben, welche wenig mehr als einige Hundert Gulden jährlich abwarfen."

[11]) Wittmann, Die Bergbefreiung ꝛc. Saalfelder Weihnachtsbüchlein, 1897. S. 14.

[12]) Koch, Amtsbeschreibung. Saalfische 1898, Nr. 9.

[13]) Die gevierte Fundgrube in Saalfeld hatte 42 Lachter im Streichen und 21 Lachter im Fallen der Lagerstätte, die Fundgrube betrug mithin 882 □ Lachter. Die Saalfelder Maße hatte 588 □ Lachter. Das Längenmaß, „womit man auff denen Bergkwerken misset, ist immer an einem Ort länger als an andern". Im großen und ganzen ist es 2 m lang. Das Saalfelder Lachter war gleich dem alten Freiberger.

[14]) Lieb, Tom. I, Lib. I, cap. XII. p. 402 — Grobe-Wagner, S. 412.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Während es sich in den Bergwerken vom Erzgebirge und von Saalfeld um die Gewinnung von Silber und Kupfer handelte, war Keltz auch an einem Salzwerk beteiligt, er besaß

η. in Sulza

den halben theyll am salzwergk. [1]) In Betracht kommt Obernensulza, woselbst angeblich seit Otto I. Zeiten (966) Salz gewonnen wurde. [2])

C. Gärten, Wiesen, Äcker.

1. Gärten.

1 ½ Acker weinwachs inn der Loßniz. [3])	150 fl.
1 Garten vorm Blanckenberger thore hinder Hanns Lanzenn hause. [4])	55 fl.

2. Wiesen.

6 Acker Wiesen am Viehwege oder am Vihe. [5])	132 fl.
1 ½ Acker Wiesen vntternn Lohe. [6])	60 fl.
1 huff acker wiesenn bey der Walckmühlen [7]) oder bey der Huttenn. [8])	40 fl.
3 ½ Acker Wiesen hinter Altenn Salffeldt beim Egelstein. [9])	105 fl.

3. Äcker.

2 Artacker beim Sperbersholze. [10])	60 fl.
2 ⅞ Artacker hinder Wolffenn Ködiz in der Lößniz. [11])	46 fl.

---

[1]) 56,2.

[2]) Brückner, Landeskunde, I 208—210.

[3]) 57,2; 79,3; 84,17; 87,3; 91,22; 96,13; 99,22. Richter, Am Saalfeld. Weihnachtsbüchlein 1865, giebt den Namen dieses Flurteils nicht an; in den amtlichen Plänen findet er sich heutzutage nicht mehr.

[4]) 57,11; 80,3—4. Er war löber (Lohgerber) vnnd burger zu Salffeldt (61,1). Trinks, S. 71, hat „Hans Langen"; dafür ist nach dem Originale des Testaments „Hans Lanzen" zu lesen.

[5]) 57,6; 88,9; 92,9. Möglicherweise ist der Flurteil mit der „Viehtreibe" identisch; Plannummer 5310—5336. Richter, a. a. O. Nr. 59.

[6]) 57,8; 80,15; 84,11. Loh erklärt Th. Vernalcken, Deutsche Sprachrichtigkeiten und Spracherkenntnisse, Wien 1900, S. 168, als Wald, Holz, Gebüsch. Werneburg (Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Heft X, 1880, S. 152—158) nimmt loh = hell und versteht „eine helle Stelle im Walde". Daß nach Aufforstung einer früheren Lichtung loh auch Wald bedeuten kann, giebt er zu.

[7]) Sie ist genannt in dem Berichte Bürgermeisters Chr. Vict. Bohner über die Kriegsereignisse um Saalfeld im Jahre 1640. S. Meinel, Saalfelder Weihnachtsbüchlein, 1888, S. 14.

[8]) 57,9; 80,14; 84,12. Heutzutage giebt es den Flurteil „hinter der Hütte" (Richter, Nr. 108; Plannummer 5168—5196) und „Hüttenwiesen" (am linken Ufer der Lache). Koch, Amtsbeschr., Saalfische 1897, Nr. 22: „die Fürstliche Schmelzhütte, so über der Saalfeldischen großen Brücken (gemeint ist die alte) gegen die rechte Hand zu hinauf gelegen." Meinel, a. a. O. S. 14. Die Walkmühle muß in der Nähe gelegen haben.

[9]) 57,4—5; 96,9; 100,8. Vielleicht ist der Flurteil identisch mit dem in der Altsaalfelder Flur gelegenen „Am Eichelstein", Plannummer 5310—5336; er liegt in dem östlichen spitzen Winkel zwischen der Saalfeld-Arnstädter Eisenbahn und der Straße Remschütz-Altsaalfeld.

[10]) 57,13; (hier steht fälschlich 4 für 2); 80,13; 84,10; 96,8; 100,7. — Über den Flurteil „Sperberholz" s. Richter, Nr. 50. Plannummer 3121—3150. Artacker ist soviel als Pflugfeld, „tragbares Feld, welches gepflügt, geärt, d. h. gebaut wird". Grimm, Deutsches Wörterbuch.

[11]) 57,15; (3 art acker m. [inus] j viertell); 80,12, 84,9. — Über die Lage des Flurteils habe ich nichts Genaueres ermitteln können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4 1/4 Artacker inn der Lößniz beim weinberge. [1])	34 fl.
4 Artacker zwischenn denn thorenn am Steige. [2])	100 fl.
12 Artacker beim Egelsehe oder Rabensteinn. [3])	300 fl.
4 Artacker vff der Polizenn. [4])	60 fl.
5 1/2 Artacker am Leuttenberger wege. [5])	55 fl.
4 Artacker vffn Lohe. [6])	60 fl.
5 1/4 Artacker hinter Altenn Salffeldt bey der Walckmühl. [7])	147 fl.
15 1/2 Artacker der Gernn genandt. [8])	186 fl.
12 1/2 Artacker hintter Graba. [9])	250 fl.
2 Artacker hinter denn Barfussernn. [10])	50 fl.

D. Geld.

Ann ausstehendenn wiederkeufflichen, d. h. kündbaren, vnnd andernn werbenden haubtsummen, [11]) d. h. Kapitalien.

a. 10000 fl., den Herzögen von Sachsen geliehen, nämlich Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren. [12]) Der Zinsfuß ist 5 %; Zinstermine sind Walburgis (1. Mai) und Michaelis.

b. 6000 fl., dem Grafen Albrecht von Mansfeld [13]) geliehen. Er ist ein schlechter Zinsenbezahler, es werden 750 fl. vorsessener, d. h. rückständiger, zinns erwähnt.

---

[1]) 57,16; 80,11; 84,8.

[2]) 57,21; 80,8; 84,5. Der Name des Flurteils ist nicht mehr vorhanden; auch läßt sich nicht sagen, welche Thore gemeint sind.

[3]) 57,23; 96,6; 110,5. Die Lage siehe bei Richter, Nr. 11. — Die amtlichen Register enthalten die Bezeichnung „an Rabenstein" nicht mehr.

[4]) 58,1; 80,8; 92,8. Vergl. Richter, Nr. 113. Heutzutage giebt es die Flurteile „Hintere Politz" (Pl.-Nr. 2117—2174) und „Vordere Politz" (Pl.-Nr. 2175—2209).

[5]) 58,3; 96,7; 100,6. Der Flurteil findet sich weder bei Richter, noch in den amtlichen Karten; der Leutenberger Weg führte über den Roten Berg.

[6]) 58,5; 88,7; 92,7.

[7]) 58,7; 80,9; 84,6.

[8]) 58,9; 80,7; 84,15; 88,12; 92,11; 96,10; 100,10. Die Lage des Ackers läßt sich nicht nachweisen. Ein gern ist ein Ackerstück, das spitz zuläuft; vergl. Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. gehren.

[9]) 58,11; 88,6; 92,6. Der Flurname findet sich nicht bei Richter.

[10]) 58,13; 80,10; 84,7. S. Richter, Nr. 20; Plannummer 3866—3887. — Die Grundstücke hatte Keltz z. T. verpachtet; sie waren jedenfalls teilweise erworben, weil so das Geld bequem und sicher angelegt werden konnte.

[11]) 58,17. 18.

[12]) Vergl. Trinks, S. 91 „die zehntaussent guldennn Haubtsuma, welche er In vnnsser Cammer stehen hat". Die Finanzen des Hofs und des Landes waren damals noch nicht getrennt. Unterhandlungen führt Wolff Mühlich, Hofmeister, d. h. nach unsrer Ausdrucksweise Hofmarschall. — Über die Finanzlage der Ernestiner in damaliger Zeit vergl. Kius, S. 2, 4—5, 8—9, 11,13.

[13]) 59,1; 59,16; 60,4. Graf Albrecht IV. (VII.), churfürstl. sächs. Rat, der hinterortischen Linie angehörig, geb. 1480, gest. 5. März 1560; er kaufte am 20. November 1526 die Abtei Saalfeld und ist Stifter der Mansfeldischen Stipendien in Saalfeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. 12000 fl. stehenn im seigerhandell der hutten Steinach vff gewinst vnnd vorlust, es gehet aber der gewinst, ob gott, der allmechtige, denn bescheertt, nicht eher ahn des vff Michaelis des kunfftigenn 1557 jahrs. Als Revalent, d. h. als Abwurf werden 5 % erhofft. [1])

Unter Seigern versteht man das Ausschmelzen einer leichtflüssigen Substanz aus einer strengflüssigeren bei einer den Schmelzpunkt der letzteren nicht erreichenden Temperatur. Offenbar handelt es sich hier um Eisen, das in der Nähe von Hüttensteinach gewonnen und verhüttet wurde. [2])

d. Die summa der gemeinen ausstehenden schulden, so mann vorhofft zu ermahnen sein sollen, beträgt rund 4400 fl. [3])

e. Die Barschaft beträgt 2612 fl. 17 gr. 11 Pfg. [4]), worunter sich das während der 4 Wochen nach Keltzens Tode eingegangene Geld befindet. In Abzug zu bringen sind davon die Ausgaben während dieser 4 Wochen mit 835 fl. 6 gr. 3 ½ Pf. [5]) Somit beträgt die Hinterlassenschaft an barem Gelde am 10. Juli 1556 1777 fl. 11 gr. 7 ½ Pf.

E. Sonstiger Besitz.

Hinsichtlich des sonstigen Besitzes bin ich leider nicht in der Lage, genaue Mitteilungen machen zu können; die Akten melden, daß die fahrende habe, so vber alles oberzelte, ann federbettenn, pfüllen, Kussen [6]), bettuchernn, tischtüchernn, handtquellen (Handtüchern) vnnd andernn leinen gewanndt (Leinwand), tischen, bencken, kistenn, kastenn, vihe vnnd andern befundenn, in sechst theill durchs loß geteillet worden ist. [7]) Es werden aber doch eine Anzahl Dinge erwähnt; und es ist nicht ohne Interesse zu hören, was das Haus barg.

1 alter schrangk. [8])
2 sydellbencke. [9])
1 lehnbanngk. [10])
1 tischgestell. [11])
1 tisch im stübleinn. [12])
2 wassereymer. [13])
1 alter mehel kastenn. [14])

---

[1]) 59,6—14.
[2]) Brückner, Landeskunde I 211; II 468.
[3]) S. 61,11—12. Die vngewiessen schuldenn, so vor gahr nichts geachtett, machen 355 fl. 10 gr. aus. (S. 62.)
[4]) S. 64,21.
[5]) Für die Wirtschaft 127 fl. 5½ Pfg.; sonst 708 fl. 5 gr. 10 Pfg.
[6]) Kissen.
[7]) 102,1—8. [8]) 104,19.
[9]) 104,20. D. h. Bankkasten, Kiste, die man zugleich zum Sitzen benutzt, ahd. sidilla, sidella, mhd. sidel, sidele. Vergl. Regel, Die Ruhlaer Mundart, Weimar, 1868, S. 270. — Reinwald, Henneb. Idiot. S. 151. Schmeller, Bayr. Wörterbuch. 2. Auflage 1872—1877, 3,200; Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, 1883. S. 383.
[10]) 104,21.
[11]) 104,22. D. i. ein Gestell, auf das eine Tischplatte gelegt wurde.
[12]) 105,1. [13]) 104,17. [14]) 104,18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 alt decke zu dem vorschanckten schiffer disch blatt,[1]) d. h. zu der verschenkten Tischplatte aus Schiefer.
1 blase im offenn.[2])
4 eingemauerte kessell.[3])
1 handtfaß schenckleinn,[4]) d. h. ein Schenkfaß für das Gefäß, in dem sich das zum Waschen der Hände nötige Wasser befindet.
2 alte blecherne flaschenn.[5])
1 kornn viertell, mit eisenn beschlagenn.[6])
1 eysernn thurleinn vor 1 offenn.[7])
1 alter hangender leuchter mit 1 hirschgeweyhe.[8])
6 gemeinne, d. h. gewöhnliche spanbette, darunder 1 schubbetlein.[9]) Unter einem Spannbette hat man ein vierfüßiges, mit Gurten überspanntes Gestell zu verstehen, das bei Tage als Sopha diente. Unten war ein Schubfach angebracht.
2 halbe himmellbette.[10]) Ein Himmelbett ist vollständig mit Vorhängen umschlossen oder wie ein kleines Haus mit hölzernen Wänden und einer Thür.
46 geschnittene brett.[11])
36 geschnittene halbe stubenn polenn zu einem stubleinn,[12]) d. h. Stubendielen, die gelegentlich gekauft worden waren und austrockneten, bis sie verwendet wurden.
der grosse stuhl.[13])
der alte kuchenschrannck,[14]) d. h. Küchenschrank.
der runde eysernn stock,[15]) d. h. Geldbüchse. Unter einem Stock verstand man ein Stück ausgehöhlten Baumstammes zur Aufnahme von Geld.

Mit Wertangabe kommen vor:

	fl.	gr.	Pf.
liederne polster,[16]) d. h. lederüberzogene Polsterkissen	—	6	—
die rolle vnnd der kleider schrannck vnnd ander gerimeppell,[17]) d. h. Gerümpel	3	—	—
der brattenwender, grosse mörschel, d. h. Mörser, hangende meßingleuchter, butter kestlein vnnd anders[18])	12	—	—
Von Kleidungsstücken werden genannt:			
des herren kleidung[19])	60	—	—
An Wertsachen sind zu nennen:			
sielbernn becher, sielbern vorgültten becher,[20]) ungefähr	69	5	6

---

[1]) 104,23. [2]) 104,24. [3]) 104,25. [4]) 105,4. [5]) 105,5.
[6]) 105,6. Als Getreidemaß hatte man den Scheffel, der 8 Achtel oder 16 Metzen hielt. Im „Saalfelder Rechenknecht, 1873" wird der Scheffel zu 87 l gerechnet.
[7]) 105,7. [8]) 104,16. [9]) 104,14. [10]) 104,13. [11]) 104,15. [12]) 105,2. [13]) 107,4. [14]) 87,26. [15]) 63,5. [16]) 87,24.
[17]) 79,11; 83,10; 87,10; 91,10; 95,9; 99,9.
[18]) 79,12; 83,12; 87,11; 91,11; 95,11; 99,11.
[19]) 79,10; 83,8; 87,9; 91,8; 95,7; 99,7.
[20]) 79,5; 83,4; 87,5; 91,4; 95,4; 99,3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erwähnt wird ferner:	fl.	gr.	Pf.
wagen vnnd pferdt oder wagen, geschirr vnnd pferde [1])	20	—	—
ein vorhangen wagenn, [2]) d. h. ein Wagen mit Vorhängen;	6	—	—
an Vieh			
eine kuhe [3])	5	15	—
vier schweinen jarleuffer; [4])	8	—	—
an Brennmaterial			
scheidtholz vnnd anders; [5])	2	20	—
an erwachsenen fruchtenn			
3 butten weinbehr [6])	1	—	—
24 scheffell 3 vierttell weizenn. [7])			
77 scheffell, 2 vierttell, 2 mezenn kornn. [8])			
37 scheffell, 2 mezenn gerstenn. [9])			
43 scheffell, 2 vierttell haffer, [10])			
an Stroh und Futter:			
60 schock strohe. [11])			
vorkaufftes haw. [12]) (Heu)	10	—	—
neues grommatt [13]) (Grummet);	6	—	—
endlich			
vberiges getrenck. [14]) Bei der Erbteilung ging wohl ein guter Teil auf, daher ist nur vom übrigen Getränk die Rede. [15])	6	18	—
ein sielbernn stuffenn, d. h. ein Stück uneingeschmolzenes Silber. [16])	6	—	—

[1]) 63,22; 79,17; 83,18; 87,20; 91,17; 95,14; 99,17. Es handelt sich um 4 Pferde.

[2]) 79,16; 83,16; 87,19; 91,18; 95,17; 99,15.

[3]) 87,17.

[4]) 79,14; 83,14; 87,16; 91,12; 95,14; 99,14.

[5]) 79,22; 83,21; 87,23; 91,20; 95,23; 99,21.

[6]) 79,25; 81,9; 85,9; 89,10; 93,9; 97,9; 101,9. Man wundert sich, wie am 10. bez. 11. Juli Weinbeeren reif sein können. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß nach dem Julianischen Kalender gerechnet ist, der im protestantischen Deutschland bis 1700 im Gebrauch war. Nach dem verbesserten Gregorianischen entspricht dem 10. bez. 11. Juli der 20. bez. 21. Juli. Immerhin ist auch dieser Termin sehr frühe. Vergl. Koch, Johann Heumans Randbemerkungen zum Saalfelder Kirchenbuche, aus der Zeit von 1614—1634. Progr. Gymn. Meiningen 1885, S. 39. „Berichtet Günter Fischer zu Kodiß, daß er 8. tage vor Jacobi (28. Juli) weihn beer in seinem Weinberge bej der nauen Mühl gefunden, Quod alius Salfeldiae esset inauditum." Die Weinleseferien begannen (vergl. Koch a. a. O.): 1615 8./18. Okt.; 1616: 8./18. Sept.; 1617: 19./29. Okt.; 1622: 29. Sept./9. Okt.; 1623: 29. Sept./9. Okt.; 1625: 2./12. Okt.; 1627: 21./31. Oktober.

[7]) 81,4; 85,4; 89,4; 93,4; 97,4; 101,4.

[8]) 81,5; 85,6; 89,5; 93,5; 97,5; 101,5.

[9]) 81,6; 85,7; 89,6; 93,6; 97,6; 101,6.

[10]) 81,7; 85,8; 89,7; 93,7; 97,7; 101,7.

[11]) 81,11; 85,10; 89,10; 93,10; 97,10; 101,10.

[12]) 79,15; 83,15; 87,18; 91,13; 95,16; 99,15.

[13]) 79,24; 81,8; 85,8; 89,8; 93,8; 97,8; 101,8.

[14]) 79,21; 83,20; 87,22; 91,19; 95,21; 99,18.

[15]) Vergl. Rockstroh, Einiges über Saalfelder Hausstände im 16. Jahrhundert. Saalfelder Weihnachtsbüchl. 1887, S. 13.

[16]) 79,7; 83,6; 87,7; 91,6; 95,5; 99,5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Somit ergiebt sich unter Weglassung des Bergwerkseigentums und der fahrenden habe, soweit ihr Umfang und Wert nicht nachzuweisen ist, ein Vermögen von rund 36 788 fl. Die 2000 fl., die Keltz noch 1556 stiftete, sollen außer Ansatz bleiben. Wie oben bemerkt wurde, machte der Wert aller seiner Güter bei der Eheschließung mit seiner ersten Frau nicht mehr als 500 fl. aus; seine zweite Frau hat ihm „eine guthe Summa ihres eigenen geldes Unnd guthes Zubracht“ [1]); es ist möglich, daß auch Keltz geerbt hat. Immerhin ist die siebzigfache Vermehrung (gering gerechnet) außerordentlich. Das Sinken des Geldwertes, veranlaßt durch den Zufluß des amerikanischen Metalls [2]) und durch ausgiebigeren Bergbau, mag nicht ohne Einfluß sein, in der Hauptsache dürfte an Keltzens Tüchtigkeit zu denken sein, der ebensowohl aus dem Lederhandel wie aus bergmännischen Unternehmungen reichen Gewinn zu ziehen wußte. [3]) 36 788 fl. stellen nach Kius ein Vermögen von rund 580 000 Mark dar.

III. Vier Wochen in der Wirtschaft der Frau Bürgermeister Keltz.

Unter den Ausgaben, die vor der Teilung von dem Nachlaß abgezogen wurden, ist angegeben, was die mutter sunderlich die vier wochenn vber ausgebenn, [4]) d. h. vom Todestage von Jacob Keltz an bis zur Eröffnung des Testaments, die nach 4 Wochen erfolgen sollte. Die Frist ist indessen nicht streng eingehalten worden, denn Keltz starb am 7. Juni, und das Testament wurde am 10. Juli eröffnet. Diese Angaben sind gewissermaßen ein Wirtschaftsbuch und zeigen, was und wie teuer eine Hausfrau in der Mitte des 16. Jahrhunderts gekauft hat. Die einzelnen Posten sind nicht alle mit Datum versehen; es läßt sich auch nicht für jeden der Tag bestimmen. Im großen und ganzen scheinen aber die Ausgaben so gebucht zu sein, wie sie nacheinander gemacht wurden.

5 Pf. fur kleine zweckenn, als die ticher vorpetschirt worden, [5]) d. h. befestigt wurden.

3 Pf. fur pappier daßelbe mahll.

---

[1]) Trinks, S. 71.

[2]) Ranke, Deutsche Geschichte der Reformation. 2. Bd. 2. Aufl. 1842. S. 44.

[3]) Dafür, daß Keltz etwa durch die Säkularisationen reich geworden wäre, fehlt jeder Anhalt. Diese Erklärung liegt an sich nahe. Die Regierungen konnten nämlich den ausgedehnten Grundbesitz der säkularisierten Anstalten nicht selbst bewirtschaften; Geldnot zwang ihn zu veräußern. Katholiken durften „geraubte“ Kirchengüter nicht an sich bringen; so kam es, daß namentlich in katholischen Gegenden diese Güter lediglich an Protestanten verkauft wurden und zwar zu Schleuderpreisen.

[4]) S. 71—77.

[5]) Die Erklärung giebt folgende Stelle aus dem Testament der Margaretha von Grefendorf in Saalfeld vom 14. Juni 1589 (Trinks, Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, 23. Heft, 1896. S. 20): „ . . . So habe ich beuvohlen, das alsobaldt nach Meinem seligen Abschiede sechs Wüllene schwarze Tücher Jedes Vohr Zehen gulden Erkaufft, dieselben In meiner behaussung In die Stuben Undt vff die Tische, soweit sie reichen angeschlagen Vndt auffgebreitet Vndt die Vier Wochene Vber oder zwischen dem dreissigsten *) also angenagelt Vndt auffgebreitet gelassen werden sollen.“ [*) Anmerkung: Das ältere Deutsche Recht bestimmte, daß der Erbe sich bis zum Ablauf des dreißigsten Tages nach dem Tode des Erblassers aller thatsächlichen Einmischungen in die Erbschaft enthalten solle; dagegen auch bis dahin gegen alle Klagen der Erbschaftsgläubiger gesichert sei. Die Sächs. Juristen seit dem 16. Jahrhundert faßten die als stille häusliche Trauerfrist gemeinte Einrichtung so auf, daß die Erbschaft bis zum dreißigsten als jacens (ruhend) und den Verstorbenen repräsentierend zu denken sei.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3 Pf. fur reuch kerzleinn. [1])
9 gr. bottenlohn vber nacht, nach Weyda dem burgermeister Zeysenn der tödtliche abgang des herren sehligenn vormeldet wordenn. [2])
6 gr. bottenlohn gegenn Schlaizs gleichsfals. [3])
4 gr. fur semmel montags vnnd dienstags. [4])
6 gr. dem armenn Guntter Eulen propter deum, d. h. um Gottes willen geben. [5])
50 fl. dem zehentner Michell Nebelthau bezallt. [6])
5 fl. Joanni Kauffman zur furderung seiner studia durch dem herren zehentner geschicktt. [7])
11 fl. 9 gr. durch denn herrn zehentner Hansenn Schmittner zu Leipzigk bezalt, die ehr Jacob dem knecht geliehenn gehabtt. [8])
8 Pf. Gunther Meysenn fur semmel bezalt retardat. [9])
1 1/2 gr. fur semmell dieselben tage.
1 gr. fur ein buch pappier.
1 gr. einer armenn frauenn von Greffenthall [10]) propter deum gebenn.
1 fl. 3 gr. fur 24 junge huner mittwochen nach Eraßmi. [11])
4 gr. Hansenn dem kleinen knecht an seinen lohn geben.

---

[1]) Sie wurden in dem Raume, in dem die Leiche Keltzens aufgebahrt war, angezündet und sollten den üblen Geruch, den sie verbreitete, verdecken.

[2]) Die Ausgabe bezieht sich auf den Boten, der in der Nacht vom 7. zum 8. Juni nach Weida geschickt wurde. Keltz ist wohl am Nachmittag oder gegen Abend am 7. Juni gestorben.

[3]) Der Bote benachrichtigt den Schwiegersohn Wolf Anherr.

[4]) Da der 7. Juni 1556 ein Sonntag ist, handelt es sich um den 8. und 9. Juni.

[5]) Vielleicht ist er dieselbe Person, wie der bei Koch, Familiennamen, 1877 S. 17 genannte „Gunther Ewle".

[6]) Davon sollte Michel Nebelthau Ausgaben bestreiten, die das Begräbnis nötig machte; das ergiebt sich aus folgender Stelle (63,7—9) „an bahrschafft (finden sich bei Eröffnung des Testamentes unter anderen Posten vor) 18 fl. 17 gr. ann denn funffzigk guldenn, so der herr zehentner Michell Nebelthau zum begrebnus vnnd spende geliehenn, vberig bliebenn." Er gab also 31 fl. 4 gr. aus. Nebelthau war offenbar mit der Familie Keltz eng befreundet. Mehrfach wird erwähnt, daß er Geldgeschäfte besorgt; so heißt es: (63,2) 2300 fl. befinden sich bei dem herrenn zehentner Michell Nebelthau, so er vonn Moßhauer zu Eyslebenn empfangen; (64,13) 50 fl. bezahlter schuldenn nimmt man während der 4 Wochen ein vonn herrenn zehentner, von Christoff vonn Ennzenbergk wegen empfangen; (64,15) 30 fl. vom herrn zehentner, vonn Blasius Grebels (in Saalfeld; Koch, Progr. 1877, S. 21) wegen empfangen. Während der 4 Wochen erhält Nebelthau 6 gr. fur 4 kandell Reinisch wein. Bei der Erbteilung ist er als Sachverständiger herangezogen (102,19); bei der Übergabe der Stiftung der 2000 fl. ist er in Keltzens Hause anwesend. (S. Anlage 4.) Vergl. über ihn Koch, Progr. 1878, S. 19; Müller, Die Münze zu Saalfeld und ihre Meister. Ein Beitrag zur Münzkunde des ernestinischen Sachsen. Separat-Abdruck aus den „Blättern für Münzfreunde" 1885, S. 7.

[7]) Er studierte 1556 in Jena. Die Matrikel ist noch nicht veröffentlicht, aber Koch hat für die Zeit von 1548—1599 Auszüge, die Saalfelder betreffend, gemacht und mitgeteilt. Saalfische, Sonntagsbeilage des Saalfelder Kreisblattes, 1897. Nr. 15.

[8]) Der Knecht Jacob war mit Geschirr in Leipzig gewesen; mehrfach wird erwähnt, daß Keltz dem herrn zehentner vonn Leipzigk gegenn Salffeldtt bley gefurtt (63,20—21).

[9]) D. h. Rückständiges; man war dem Bäcker das Geld schuldig geblieben.

[10]) Gräfenthal.

[11]) D. i. 10. Juni; die Datierung ist auffallend, da Erasmi Mittwoch (3. Juni) ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14 gr. Nicoll der schreyber zu Weimar vorzehret, als ehr bey Heinrichenn Monnchen der eröffnung des testaments vnnd derwegen tagsezung halben gewest, donnerstags nach Eraßmi. [1])

2 ½ gr. hirttennlohnn. [2])

6 gr. bottenlohnn kegenn Weyda, den burgermeister Zeyßenn zu graff Albrechts vonn Mansfeldt tage beschriben. [3])

3 gr. 9 Pf. fur 6 pfundt rindtfleisch sonnabendts nach Trinitatis. [4])

2 ½ gr. fur ein virttell lambfleisch eodem die.

3 gr. 9 Pf. fur 9 pfd. kalbfleisch sonnabendt. [5])

1 gr. 7 ½ Pf. fur 2 ½ pfd. rindtfleisch item.

4 gr. fur 3 geheng, eodem die. [6])

2 gr. jnn die kirchenn sontags nach Eraßmj. [7])

20 gr. dem schulteßenn zu Kodiz, so mann ihme an wein schuldig gewest. [8])

1 gr. 5 Pf. für ein kanndell fisch. [9])

2 ½ Pf. fur semmeln eodem die.

1 gr 3 Pf. fur fuß vnnd rindtfleisch.

2 fl. fur 12 junge genns, jede fur 3 ½ gr. erkaufft.

3 gr. Jdem fur ein ganns.

2 gr. 3 Pf. fur 3 nösel fische montags Viti. [10])

6 gr. zum marckt eodem die. [11])

---

[1]) D. i. 11. Juni. Eigentlich 4. Juni, offenbar kann aber dieser Tag nicht gemeint sein, da Keltz am 7. Juni starb. Vergl. den vorletzten Posten. Nicoll der schreyber, weiter unten Nicol Monnch, der schreiber genannt, ist identisch mit Nicol Mönnich, der Diener. (Trinks, S. 87.) Er versah die Geschäfte eines Dieners und Schreibers im Hause; Keltz selbst konnte nicht schreiben. (Trinks, S. 69.) Recht bezeichnend ist es, wie nebenbei bemerkt sei, daß bei der Erbteilung auch nicht eines einzigen Buches gedacht wird. Mönch hatte eine Vertrauensstellung; er reiste in Angelegenheiten der Familie (s. u.), war Zeuge, als Keltz die 2000 fl. den Armen stiftete. — Heinrich Mönch ist Fürstl. Sächs. Hofrat und wohnt in Münchenbernsdorf; im Testament wird er zum Vormund der Frau bestellt (Trinks, S. 74). Die Anwesenheit in Weimar am 11. Juni 1556 erklärt sich vielleicht so, daß er am Fürstlichen Hoflager weilt. Kius, Die Preisverhältnisse 2c. S. 84.

[2]) Gemeint ist vielleicht der Rinderhirt, da oben eine Kuh erwähnt wird.

[3]) Der Graf war Schuldner Keltzens gewesen (S. 20); offenbar handelt es sich hier um die Anerkennung und Bezahlung der Schuld den Erben gegenüber, die Zeise vertritt.

[4]) D. i. 6. Juni. Der Posten gehört eigentlich nicht in die Aufstellung, da Keltzens Tod am 7. Juni erfolgt; vielleicht ist der Betrag erst nachträglich bezahlt worden. Gegen die Annahme, daß der 14. Juni gemeint sei, sprechen die 3 folgenden Posten. Nicol Mönch, der wohl die Aufstellung gemacht hat, wird nicht jede Ausgabe sogleich gebucht haben. So erklären sich die Ungenauigkeiten zur Genüge.

[5]) Gemeint ist wohl der 13. Juni.

[6]) Das Gehäng ist Lunge, Leber, Herz, Milz wohl eines Kalbs.

[7]) Eigentlich 7. Juni, aber nach Anm. 1 wohl 14. Juni.

[8]) D. h. dem Schultheißen von Köditz; Köditz ist ein Dorf bei Saalfeld.

[9]) Ein Kandel oder eine Kanne oder ein Maß hält 2 Nösel. Nach dem Saalfelder Rechenknecht, 1873, ist ein Maß = 9/10 l. — Unter den Fischen sind sogen. kleine Fische zu verstehen, Elritzen, Kressen, sog. Schneider, Schmerlen.

[10]) 15. Juni.

[11]) Der Montagswochenmarkt wird in Saalfeld noch heute abgehalten. Über sein Alter vergl. Brandt, Aus der Gesch. des Saalf. Fleischerhandwerks. Schr. d. Ver. f. Sachs. Mein. Gesch. 2c. 29. Heft. 1898. S. 56.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2 gr. fur 1 meze salz. [1])
1 gr. 10 Pf. fur 1 mezenn salz Viti.
1 gr. fur semmeln, als mann die treger zu gast gehabtt. [2])
7 fl. 13 gr. Jacob, dem knechte, zehrung nach Leipzigk gebenn diennstags nach Viti. [3])
1 gr. fur ein nössell schmirreln donnerstag po(st) Viti. [4])
8 Pf. fur ayer freytags nach Viti. [5])
6 Pf. fur semmeln eodem die.
4 gr. 8 Pf. fur 17 schock pflanzen, sonna: (bent) nach Viti. [6])
2 gr. fur ayer eodem die.
3 1/2 gr. fur 6 pfundt schöpßenfleisch, als der burgermeister Zeyß vnnd sein eydam alhier gewest. [7])
4 gr. fur 6 pfundt rindtfleisch, jedes vmb 8 Pf. dasselbe mahl erkaufft.
1 gr. fur ein nössell fische.
5 gr. bottenlohnn, als der herr Heinrich Monnch etc. einenn tag zu eröffnung des testaments angestellet.
2 gr. almosenn in die kirchenn sontags nach Albanj. [8])
1 fl. 19 gr. Zinckenn zu Garmßdorff [9]) an seinem lohnn der weinbergs arbeitt gebenn, monntags nach Albanj. [10])
6 gr. zum marckte monntags nach Albanj.
2 gr. Heinzenn in der breitten gassenn vff sein schnidtlohn eodem die geben.
2 gr. Hansenn Pezenn vff sein schnidtlohn gebenn eodem die.
1 gr. fur semmel dienstags nach Albanj. [11])

---

[1]) Die Handelsleute schafften das Salz auf zweirädrigen Karren herbei, Frankenhausen lieferte das meiste.

[2]) Gemeint sind die Leichenträger, die mit Semmeln bewirtet wurden. Das Begräbnis des am 7. Juni verstorbenen Keltz fand wohl am 15. oder 16. Juni statt, da der vorhergehende Posten auf den 15., der folgende auf den 16. Juni weist und die Reihenfolge der eingetragenen einzelnen Posten im großen und ganzen sich nach der Reihenfolge der Tage richtet. Dieser späte Termin hat für jene Zeit keine Bedenken; die Benachrichtigung und die Reise der Verwandten machte bei den damaligen Verkehrsverhältnissen eine längere Frist nötig. — Ich stelle die Angaben zusammen, die nachweislich mit dem Begräbnis in Zusammenhang stehen. 31 fl. 4 gr. gab Michel Nebelthau für begrebnus vnnd spende aus (S. 25, Anm. 6); der Geistliche Jacob Siegel erhielt vor sein gehabte muhe, d. h. wohl, weil „er ihm das heilig hochwirdig Sacrament gereichet und mit Gottes Wort getröstet, mit zu begrabnus gangen" (Rockstroh, S. 15) 13 fl. 15 gr. (69,7); der Magister Simon Wild (69,10) 2 fl. 6 gr.; die Bäcker Gunther Meyse und Heinz Grunler erhielten 3 fl. 9 gr. und 3 fl. 12 gr. fur brott zur spende (70,20—21). Vergl. Koch, S. 22.

[3]) 16. Juni. Die Höhe der Summe erklärt sich daraus, daß die Reise mehrere Tage in Anspruch nahm und Jacob auch für den Unterhalt und die Unterkunft der Pferde aufkommen mußte.

[4]) 18. Juni. Unter den schmirreln sind Schmerlen zu verstehen (Nemachilus barbulata).

[5]) 19. Juni.

[6]) 20. Juni.

[7]) Daraus läßt sich schließen, daß ein Kind Bürgermeister Zeisens und der Margaretha I eine Tochter und bereits verheiratet war.

[8]) 21. Juni. Genauer müßte es heißen in die Albani.

[9]) D. i. Garnsdorf.

[10]) 22. Juni.

[11]) 23. Juni.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3½ gr. fur fleisch.

7 fl. 3 gr. Jacob, dem knecht, zu zehrung gebenn, als ehr ein fuder bley vonn Leipzigk geholet, freytags nach Joannis Baptiste, dem herrn zehentner gehörigk. [1])

1 fl. 3 gr. dem herrenn zehentner vonn wegen Bronnhausenn zalt, ist ins schuldtregister kommenn.

1 fl. vonn 7 acker wißwachs zuhauenn, nemlich 4 acker bey der vnter vnnd 1 acker bey der obernn Schmelzhüttenn vnnd 2 acker vnterm Lohe. [2])

1 gr. 9 Pf. fur 2½ pfundt schöpßennfleisch, eodem die.

2 gr. jn die kirchenn almosenn sont: (ag) nach Joannis Baptiste. [3])

9 gr. zue marckte in die Petri et Paulj. [4])

7 gr. fur fleisch sonnabents nach Petri et Paulj. [5])

4 gr. dreyenn jetterin vnnd [6]) heuerin vff 2 tage. [7])

8 gr. bottenlohnn, als der herr burgermeister Zeyß zu eröffnung des testaments einen tag angestellet.

1½ fl. Nicoll Monnch, der schreiber, zur Naumburgk vorzehret, als er der Mansfeldisch zinse halbenn dagewest.

16 gr. zum marckte monntags nach visitationis Marie. [8])

6 gr. 1½ Pf. fur 10½ pfd. schöpßennfleisch mitwochen nach Kiliani. [9])

12 gr. fur 3 stüz kholenn. [10])

2 gr. fur 1 kanndell schmirell eodem die.

1½ gr. jdem fur 1 kandell fisch.

7 gr. 11½ Pf. fur 13½ pfundt schöpßenfleisch donnerstags nach Kiliani. [11])

20 gr. Zincken zu Garmeßdorff ann seinem lohnn gebenn eodem die.

3 gr. fur semmeln eodem die.

7 gr. fur zween ohll (Aale) freytags nach Chiliani. [12])

---

[1]) 26. Juni.

[2]) Die Angaben über die Größe der Wiesen machen es wahrscheinlich, daß es sich um die auf Seite 19 an zweiter bis vierter Stelle genannten handelt. Da ich die Bezeichnungen obere und untere Schmelzhütte sonst nirgends gefunden habe, vielmehr von der Hütte schlechtweg gesprochen wird, da außerdem hinter Altenn Salffeldt beim Egelstein, welche Bezeichnung mit bey der vnter Schmelzhüttenn identisch sein dürfte, schwerlich eine Schmelzhütte gelegen hat, möchte ich unter leichter Änderung für die oben angegebenen Worte schreiben: nemlich 4 acker vnter vnnd 1 acker bey der Schmelzhüttenn obenn.

[3]) 28. Juni.

[4]) 29. Juni.

[5]) 4. Juli.

[6]) In den Akten steht vff.

[7]) Sie haben gegätet und Heu gemacht.

[8]) 6. Juli. Von da ab steigern sich die Ausgaben auffallend; es galt wohl den zahlreichen Besuch zu bewirten, der sich wegen der Testamentseröffnung und Teilung einfand.

[9]) 8. Juli; es sollte heißen in die Kiliani.

[10]) Das sind 3 Holzgefäße Holzkohlen; sie wurden wohl beim Braten des Fleisches am Spieß verwandt. (s. v. den Bratenwender.)

[11]) 9. Juli.

[12]) 10. Juli.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3 gr. bottenlohnn kegen Weissenn vnnd Preßwiz nach fischenn. [1])
1½ gr. fur 1 kanndell fisch eodem die.
1 gr. 3 Pf. fur 1 kanndell fisch.
4 gr. fur semmelln.
2 gr. fur zwey buch pappier.
2 gr. 2 Pf. fur 1 kanndell schmirrell.
6 gr. fur 8 junge hünner.
4 gr. fur semmeln sonnabents. [2])
1½ gr. fur 1 kanndell fisch eodem die.
1 gr. 5 Pf. fur 1 kanndell fisch.
9 gr. fur semmeln sonntags. [3])
6 fl. ackerlohnn vom Gernn. [4])
1 gr. 2 Pf. fur birnn.
7½ gr. fur 15 pfundt kalbfleisch, sonnabents nach Chilianj. [5])
2 gr. fur ein gehenge eodem die.
4 gr. 8 Pf. fur 7 pfundt rinndtfleisch.
2 gr. fur eine zunge.
2 gr. fur ein eütter stuck.
4 gr. 1 Pf. fur 7 pfundt schöpsenfleisch.
9 gr. fur einen Holendischenn käß.
3 gr. 9 Pf. fur 9 pfundt kalbfleisch.
1 gr. 8 Pf. fur kleine vogell. [6])
5 gr. fur semmeln, monntags nach Chilianj. [7])
1 gr. 10 Pf. fur 1 kanndell fisch.
11 Pf. fur 1 nössell fisch eodem die.
3 gr. fur fische.
1 gr. einer armenn frauenn.
2 gr. fur ayer.
1 gr. 2 Pf. fur 1 buch pappier.
9 fl. 0 gr. 6 Pf. herr Heinrich Monnch vber der theilung bey Hanns Renzschenn vorzertt. [8])
3 fl. 11 gr. Jacob, dem knechte, zu bezahlung des verlornenn staalfeßleinn gebenn. [9])
10 gr. Hannsenn Grünewallt, vonn des herrn sehligenn wolff pelz zu bessernn. [10])
1 fl. 11½ gr. meister Hansenn, dem schneider, machlohn.

[1]) Beide Dörfer liegen nahe der Saale, das eine unterhalb, das andere oberhalb Saalfelds.
[2]) Gemeint ist 11. Juli.
[3]) 12. Juli.
[4]) Das Feld wurde nach der Ernte gepflügt.
[5]) 11. Juli.
[6]) Darunter sind Zeisige, Finken, Lerchen u. a. zu verstehen, die man damals aß.
[7]) 13. Juli.
[8]) Wahrscheinlich hatte Hans Rentzsch ein Gasthaus. Über die Familie Rentzsch vergl. Grobe-Wagner, S. 351—352.
[9]) Welchem Zweck das „Stahlfäßlein" diente, weiß ich nicht.
[10]) Hans Grünewalt war Kürschner (Koch, S. 22). Der Wolfpelz wurde ausgebessert, ehe er in die Erbschaft kam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Aufstellung giebt ein treues Bild, wie man im Hause Keltz lebte; freilich waren durch den Todesfall und die Erbteilung besondere Verhältnisse gegeben. Die Zahl der Hausgenossen beläuft sich auf 6 oder 7;[1]) es sind die Frau Bürgermeister, die Köchin,[2]) die beiden Mägde Kunigunde[3]) und Else,[4]) die beiden Knechte Jacob und Hans[5]); ob der Schreiber und Diener Nicol Mönch im Hause Wohnung und Kost hatte, kann ich nicht sagen. Der Knecht Jacob ist öfter abwesend; er besorgt mit den Pferden Fuhren nach Leipzig, wohl auch Vorspanndienste.[6])

An Fleisch wird Rindfleisch genannt, im Preise von 7½—8 Pf. fürs Pfund, Kalbfleisch im Preise von 5—6 Pf. fürs Pfund, Schöpsenfleisch im Preise von 7—8½ Pf. fürs Pfund, Lammfleisch. Bemerkenswert ist, daß Schweinefleisch nicht vorkommt; jedenfalls reichten die Vorräte der Räucherkammer aus, die Bedürfnisse zu befriedigen. Frisches Schweinefleisch mied man im heißen Sommer.[7]) Die einzige Verkaufsstelle waren die öffentlichen Fleischbänke, die unter Aufsicht des Stadtrats standen.[8]) An Geflügel sind zu nennen junge huner (wohl Hähnchen) im Preise von 9 Pf. bis 1 gr. fürs Stück; ein ganns für 3 gr., junge genns, das Stück zu 3½ gr., kleine vogell. Von Fischen kommen vor Schmerlen, das Maß zu 2 gr. bis 2 gr. 2 Pf.; kleine Fische, das Maß zu 1 gr. 3 Pf. bis 2 gr.; außerdem wird Aal genannt.[9])

Die Eier kosten 2 gr. wohl fürs Schock.[10])

Von Kolonialwaren, wie Kaffee, Thee, Reis, Zucker u. a., die im 16. Jahrhundert von Bedeutung zu sein anfingen, findet sich auch gar nichts erwähnt; Gewürze, wie Zimmet, Pfeffer, Ingwer, Nägelein, wie man damals die Nelken bezeichnete, Muskat sind nicht aufgeführt; ebensowenig Südfrüchte, wie Zitronen, Rosinen oder Mandeln. Die Stelle des Morgen-Kaffees vertrat die Frühsuppe, die die Köchin bereitete. Honigvorräte waren wohl in der Speisekammer.

Milch lieferte die eigene Wirtschaft, wohl auch Butter und Käse. Jedenfalls bot sich aber auch auf den Wochenmärkten Gelegenheit zu kaufen. Der holländische Käse kostete 9 gr.[11])

Die Metze Salz kam auf 1 gr. 10 Pf. bis 2 gr. zu stehen.

---

[1]) Ob von Frau Barbara Keltzens bruder vnnd freundtschafft, die bei der Verheiratung zur wirdtschafft annhero geuolget, noch jemand hinzuzurechnen ist, lasse ich dahingestellt sein; wahrscheinlich ist es mir nicht, da kein entsprechender Name auftritt.

[2]) Sie ist 70,6 genannt.

[3]) 70,7. Kinegunde, die grosse magdt.

[4]) 70,8. Else, die kleine magdt.

[5]) 70,4. Hans, der kleine knecht.

[6]) Vergl. 63,22. 10 gr. mitlohnn (Mietlohn) vonn den 4 pferdenn vffn bergk. Hier handelt es sich wahrscheinlich um die sog. Nürnberger Straße, die von Leipzig über Saalfeld, Gräfenthal, Judenbach, Koburg nach Nürnberg führte. Von Saalfeld bis auf die Höhe des Thüringer Waldes brauchte man Vorspann. Diese Straße zog beispielsweise Karl V. 1547 auf dem Wege von Naumburg nach Augsburg. G. Freytag, Bilder II, 2. S. 143—144. Koch, Aus der Amtsbeschreibung ꝛc. 1898. Nr. 7.

[7]) Vergl. Brandt, Das Fleischergewerbe zu Saalfeld, S. 260—261.

[8]) S. Wittmann, Die Bergbefreiung. Saalfelder Weihnachtsbüchlein 1897, S. 7.

[9]) Daß die Fische billig wären, läßt sich nicht behaupten. Vergl. Kius, Hildebrands Jahrb. S. 282.

[10]) Kius, Die Preisverhältnisse S. 19.

[11]) Nach Kius, Hildebr. Jahrb. S. 282, kostete das Pfund 14—18 Pf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Backwaren kommen Semmeln vor. Man erhielt sie in den Semmelbänken, die unter der Aufsicht des Rats standen; derselbe wachte darüber, daß gute und vollwichtige Ware zum Verkauf gelangte. Brot buk man selbst.

Von Gemüsen kannte man damals rote und weiße Rüben, Rot- und Weißkraut u. a. Die zwei Gärten der Frau Bürgermeister und der Wochenmarkt versorgten wohl die Küche damit, wie mit Majoran, Petersilge, Zwiebeln, Knoblauch u. s. f. Von Obst werden Weinbeeren und Birnen genannt. Die Kartoffel fehlte noch. Die Erwähnung von Hülsenfrüchten sucht man vergebens.

Wein und Bier hatte man im Keller.

Ausgaben für Beleuchtung sucht man vergebens. Da sich die mitgeteilte Aufstellung auf den Sommer bezieht, nimmt es nicht wunder. Im übrigen sei bemerkt, daß man aus Unschlitt die Kerzen selbst herstellte. Rüböl enthielt wohl die Vorratskammer. Zur Feuerung dienten Holz und Holzkohlen.

Für Kleidung wurde während der 4 Wochen nichts ausgegeben.

Arbeitslöhne für Handwerker finden sich in bescheidenen Grenzen erwähnt.

Umfangreich ist das Register der Almosen; Frau Barbara Keltz gab jedenfalls mit offener Hand und reichlich, so dem armenn Guntter Eulenn 6 gr., dem Studenten Johannes Kaufmann 5 fl., einer armen Frau von Gräfenthal 1 gr.; in der Kirche spendete sie regelmäßig Sonntags 2 gr.

Zum Schlusse sei der Botenlöhne gedacht, die im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität kaum noch eine Rolle spielen; der Weg nach Weida (12 Wegstunden) wird mit 6 gr., bei Nacht mit 9 gr. bezahlt, der Bote, der bei Nacht nach Schleiz (8 Stunden) geht, erhält 6 gr.

Anlage 1.

Vortragk des herren burgermeisters Jacob Költzen weyb vndt kinder belangende.

Zue wiessen, [1]) nachdem burgermeister Jacob Kelz alhier zue Salfeldtt nach absterbenn Katharinen seiner erstenn hausfrauen sehligenn sich mit der thugentsamen frauenn Barbara Beutherin, wiethfrauen vonn Zwickaw, annderweitt zum heiligen ehestande begebenn vnnd erstlich vor dem ehelichen beylager mit seiner vortrauten vnnd ihrer freundtschafft zu Zwieckaw eine ehebeteidigung vffgerichtt, inn welcher ehebeteydigung er der gedachtenn frauen Barbara jegenn ihrem einbringenn, sie wurde kinder mit ihme erzeugenn oder nicht, 1200 fl. sambt ihrem weiblichenn schmuck vnnd kleynotten zue entlicher außweisung vnnd an allen haußrath einenn kindestheyll zu nehmen vormachtt vnnd volgent alhier zue Salffeldt freytags nach Cantate [2]) anno 1548 mitt seinenn kindernn erster ehe, nemlich Nicklaß Zeysenn, burgermeister zu Weyda, vonn wegenn seiner zweyer kinnder, die er mit Margarete seligen, gedachts Kelzen tochter erzeugett, darnach Albrecht Fischernn vnnd Bernhardt Kalben zu

[1]) Die zwei einleitenden Worte gehören nicht zur Periode.

[2]) Irrtümlich ist Cantato geschrieben; irrtümlich 1549, wie Seite 8 Anm. 2 nachgewiesen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Blanckenbergk, Wolffenn Anherrnn zue Schlaiz vnnd Wolffen Caplann zu Salffeldt inn ehelicher vormundtschafft Annen, Margarethenn, Barbarenn vnnd Vrsulenn, ihrer eheweiber, seiner des burgermeister Kelzen tochtern, eins, vnnd obgedachter fraw Barbara Beutherin bruder vnnd freundtschafft, so mit ihr zur wirdtschafft annhero geuolget, anders theills vber vorgemelte Zwickauische eheberedung ein weitter vortragk auffgerichtt, dergestaltt, das er seinenn funff kindernn erster ehe, izlichem besonder, funffhundert guldenn, nemlich 200 fl. alsobalde ahnn bahr vber, darnach 50 fl. auf Ostern schirst kommende dieses 49 jahrs vnnd also furder alle nechst volgende Ostern jedesmals 50 fl. reichenn vnnd wolte, biß so lange izlichs theil seiner funffhundert guldenn vorgnugt wurde, vnnd das sie solches alles, ann scheinbarlichen nuz, als ann erbstuck vnnd anders ahnwendenn sollten, welchem theill es aber beliebete, beim vater stehenn zu lassenn, das es demselbenn iherlich, wie gebreuchlichenn, solte vorzinset werdenn, vnnd das vber solche erste vbergabe nach seinem des burgermeister Kelzen thode diese seine funff kinder erste ehe oder seinn leibserbenn sembtlich vnnd zugleich noch siebenhalb tausennt guldenn auß seinenn gelassenenn gutternn vor denn kindernn annderer ehe, ob er derenn erzeugen wurde, zu einem rechtenn voraus habenn vnndt nehmenn vnnd in funff theill vnter sich theilenn vnnd alsdann mit denn andern nacherzeugeten kindern zu gleicher theilung greiffen solten, als vor das eine, zum andernn, wo fraw Barbara mit ihme, dem burgermeister Kelzenn, nach vorleyhung gottes leibeserbenn erweckenn vnnd zeugenn wurde, das sie alsdann vffm vhall, so sich derenn am burgermeister Kelzen, ihrem haußwirth, begebe, nach abgezogenenn erstenn funff kinder gemachten voraus jnn den vbrigen seinem verlaßenen guettern, fahrendt vnndt liegenndt, nichts außgeschlossenn, mit den kindern erster vnnd anderer ehe vor ihre eingebrachtenn guther auch einen kindestheill kegenn einwerffung der erst vormachten 1200 fl. gewarttenn, aber do sie keine leibeserbenn mit jhme erzeugen wurde, das sie alsdann mit denn 1200 fl. sambt jhrenn weibtlichenn schmuck vnnd kleinotten vnnd mit empfahung des gebührendenn haußraths abgeweist werdenn solte, weill aber nun gedachter burgermeister Kelz mit obgenandter frauenn Barbara, seiner ander hausfrauenn, ein zeitlang ehelich haußgehalten vnnd ann ihr souiell befundenn, das sie sich kegenn ihm ehelich, tugentsam vnnd freundtlich, auch gegenn seinen kindern mutterlich vnnd in der gannzen haußhalttung getreulich, rathsam vnnd wohl erzeigen vnnd beweisenn thutt vnnd gedachtem burgermeister Kelzen dadurch in seinem gewissenn beschwehrlich gewest, das sie vffm vahl, do sie keine leibserbenn mit ihme erweckenn vnnd erzeugenn wurde, also mit 1200 fl. sambtt dem weiblichenn schmuck vnnd gebürendenn haußrath außgeweißet werden soltte, als seindt demnach auff der durchlauchtigenn hochgebornenn furstenn vnnd herren, herrenn Johann Friederich vnnd herrenn Johanns Wilhelmenn, gebrudernn, herzogenn zue Sachssen etc., vnnserer genedigenn furstenn vnnd herrenn sonderliche commission vnnd beuehl, so burgermeister Kelz ann vnns burgermeister vnnd rath alhier zue Salffeldtt außbrachtt, gedachter burgermeister Kelz fur sich vnnd in ehelicher vormundtschafft frauen Barbara, seiner hausfrauenn, an einem, darnach obgemelter burgermeister Niclas Zeyse, Albrecht Fischer, Bernhardtt Kalbe, Wolff Anheter [1]) vnnd Wolff Caplann, seinn eydam, vonn wegen ihrer kinnder vnnd eheweyber, des burgermeister Kelzen tochter,

[1]) Verschrieben für Anherr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

annders theills heutt freytags nach Valentini anno 49 [1]) anhero kegenn Salffeldt bescheidenn, vnnd ist do furstlichenn beuehl nach durch ferner guttlich vnterrede vnnd hanndlung die sache also mit aller theill wissen vnnd gutter vorwilligung ferner gemittelt, abgeredtt vnnd vortragenn, das es in deme, souiell der erstenn funff kinder vormachtenn vorauß vor vnnd nach des vaters tode belannget, dem vorigen Salffeldischen vortrage nach bey dem artickell, wie obenn in diesem vortrage angezogenn vnnd gemeldet, nachmals bleibenn vnnd dem vnuormundert [2]) nachgegangenn werdenn soll. Was aber belannget frauenn Barbara, des burgermeisters Kelzenn izige hausfraw, ist zue diesem mahl endtlich abgeredt vnnd allerseits bewilligett, wo sie durch gnedige vorleihung gottes nachmals mit burgermeister Kelzen leibeserbenn erzeugenn wurde, das sie vffn vahll, do sich der am burgermeister Kelzen begeben wurde, nach abgezogenen der erstenn funff kinder gemachten vorauß mit denselbenn kindern erster vnnd anderer ehe, vonn ihr erwecket oder vorhandenn sein werdenn, das sie gleichwohl denn funff kindern erster ehe in allenn burgermeister Kelzenn vorlassenen haab vnnd gutternn, was [3]) der vber bemelter funff kinder voraus vorhandenn vnnd befunden, gegenn einwerffung der erst vormachtenn 1200 fl. in alle wege noch einenn kindestheill vnnd zu denselben iren weiblichenn schmuck vnnd kleinott haben, empfahenn vnnd gewarttenn soll. Vber das, sie erzeugte kinder oder nit, soll sie [4]) zum voraus habenn vnnd behaltenn das Steinernn Hauß forne am marck vndernn Liedenn, nebenn Hanns Kraffts behausung gelegenn, oder souill geldes, als es gelttenn wurde. Dogegenn ist abgeredt, auch die fraw mit solcher bedingung nachmals zu gleicher erbschafft vorerzelter gestalt gelassenn, das sie solche ihre gebürennde erbschafft fur sich habenn, genißenn vnnd gebrauchenn soll, doch also, das nach ihrem tode vonn solcher ihrer erbschafft, wo sie keine kinder mit burgermeister Kelzenn zeugenn wurde, oder im vahll, do sie der gleich zeugetenn, vor der mutter wieder absterben wurdenn, in allwege 1200 fl. zuruck auff des burgermeister Kelzen funff kinder fallenn vnnd dieselben vffm vahl vorgewiesset werdenn sollenn, also das izlichs burgermeister Kelzenn kinder oder desselbenn leibeserbenn ann seiner stadt, wo die vorhandenn, seinenn gebürendenn teill darann habenn zu bekommenn. Da aber die fraw mit burgermeister Kelzen mehr kinder erzeugenn vnnd dieselbenn der mutter tode erlebenn wurdenn, soll der wiedervahl der 1200 [5]) fl. vonn denn kindernn erster ehe nicht gefordertt werdenn, sondernn den kindern annderer ehe, inmassenn wie denn kindern erste ehe hette beschehenn sollenn, ahn mittell als ihr rechter voraus nebenn ihrenn geburenden muttertheill vonn der mutter erbschafft, sie habe sich voranndertt oder nicht, nach ihrem tode volgenn vnndt bleibenn. Lezlich vnndt beschließlich ist auch gewilliget vnndt abgeredt, was burgermeister Kelz nach seinem absterbenn am bahrenn gelde hinder ihme vorlassenn werde, das die fraw vnndt kinnder solchs erstlich vnnd vor allenn diengenn gleich vntter sich teyllenn vnnd dann mit dem vormachtenn voraus vnnd andernn sich zu des andernn seiner gelassenenn erbschafft,

[1]) So ist statt 94 zu lesen. Vergl. oben dieses 49 jahrs und Artikel 2 des Testaments.
[2]) d. h. unvermindert.
[3]) Ergänze „über".
[4]) So ist für sich zu lesen.
[5]) So ist statt 1500 zu lesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haab vnnd gutternn haltenn sollenn vnnd also hiermit in namenn des allmechtigenn endtlich geeint, entschiedenn vnndt vortragenn seinn vnnd bleibenn, auch der vorig Salfeldischer sambt der Zwickauischenn abrede wiederumb cassirt vnndt auffgehobenn sein, außgenommenn den artickell die 1200 fl. belangennde, welche der frauenn vormundtschafft, so sie vorm burgermeister Kelzenn ahne leibserbenn versterbenn wurde, wieder zueruck kommen vnnd fallenn sollenn, alles gannz treulich ahne arge list vnnd gefehrde. Des zue stetter, vhester vnnd vnverbruchlicher [1]) haltunge seinn drey gleichlauttende recess gemacht, mitt vnsernn des raths stadtsignett besiegelt, darneben wir Jacob Kelz, Nicklas Zeyse, Albrecht Fischer, Wolff Anherr, Wolff Capplann vnnd Bernhardtt Kalbe vnnsere gebreuchliche pöttschafft auch furgedruckt, vnnd ist einer dem burgermeister Kelzenn vnndt seiner hausfrauenn, die andernn zween obgenanten seinenn kindernn zugestellt, vnnd ist also vonn worttenn zu worttenn in das funffte buch der vnnmundigenn vorleibett. Geschehenn ihm iahr vnnd tage wie obgemeltt.

Anlage 2.

Vortragk des herren burgermeisters Jacob Keltzenn beide töchter Margareth (II) vnndt Barbara, derselbenn in erster ehe erzeugete kinder, vnndt ihre izige ehemenner belangennde.

Nachdeme der erbar vnndt wohlgeachte herr Jacob Kelz, burgermeister alhier zue Salffeldtt, durch göttliche vorleyhung viell vnnd offtermalß zu herzenn gefurtt vnnd embsiglich betrachtt, das alle menschenn sterblich vnnd (wie die erfahrung zeuget) je zue zeittenn nach derselbenn todlichenn abganngk vonn wegenn ihrer hinderbleibendenn guetter, wo derohalbenn nicht vorsehung geschicht, zwischenn den erbenn zannck vnnd hadder furzuefallenn vnnd zu entstehenn pflegett, dardurch sie dann nicht alleine in schmelerung vnnd vorderben ihrer narung, sondernn auch in vorbietterung jegenn einander vnnd vber das alles in mannigfeltige sunde vnnd beschwerung ihrer gewiessenn jegenn gott dem allmechtigenn geratten vnnd gedeien, er aber aus vetterlicher [2]), treuer wohmeynung [3]) solchs alles, soviell immer müeglich vnnd mit desselben ewigenn gottes gnadenn vorleyhung geschehenn kan vnnd magk, bey seinem ehrenthugenthafftigen, herzliebenn weibe vnnd kindernn zuuorkommen vnnd zu uorhuettenn zum höchsten vnndt auch derwegenn bey jungster seiner andernn vorehelichung mit vorwissenn vnnd vorwilligung, auch vorjaworttung der erbarn, wohlgeachtenn vnnd wohlweisenn herren burgermeister vnnd herren dreyer rethe dieser stadtt Salffeldtt, sonnderlich auch der vorgemeltenn seiner herzliebenn ehefrauen, kind vnnd derselbenn allerseitts vorordentenn vnnd ehelichn vormunden nach vormuge vnnd inhaltt eines besiegelten, auch in

[1]) Geändert statt vntter bruchlicher.
[2]) D. i. väterlicher.
[3]) D. i. Wohlmeinung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denn funfften vnmundiger buch an 11 blatt vorleibten auffgerichtenn vortrags vorordenung vnnd erbliche theilung seiner haab vnndtt gutther, souiell derenn vnuorschafft [1]) nach seinem zeitlichenn abscheidtt aus diesem jammerthall (welchenn der allmechtige, barmherzige gott mitt gnadenn lanng friestenn wolle) hinderblieben werden, gemacht vnnd auffgericht, vnnd doch er seindt der zeitt biß doher vnder andern gespüret vnnd befunden, das derselbige vnnser lieber gott seinen zweyenn tochtern Barbaren vnnd Margareten, Wolffgang Ahernn vnnd Bernhardt Kalbenn, burgern zu Schläniz vnnd Blanckenbergk herzliebenn, ehelichen hausfrauen, mit denselbenn ihrenn ehewirttenn vber die kinder, so sie zuuornn durch gottes vorleyhung, als die fraw Barbar mit Georgenn Albrecht vnnd die fraw Margaret mit Georgenn Hebenstreidt, ihren vorigen vnnd ersten, auch liebenn ehemennernn beide sehligenn, erworbenn vnnd erzeuget, ferner keine kinder vnnd leibeserbenn gebenn vnnd vorleyenn will, sie bede, Wolff Anherr vnnd Bernhardt Kalbe, auch zu denn ehegenandtenn ihrenn eheweibernn nichts sunderlichs einbracht vnnd das auch bey ihrer als denn andern vorehelichung kein entlicher beschiedtt vnnd vortragk, wie es vffm thodesvahl zwischenn ihnen vnnd ihren kindernn, beyde, die izo habenden vnnd ferner erwerbendenn, sonnderlich der zukunfftigenn anwardtenden großvetterlichen guetter halbenn gehalttenn werdenn solle, gemacht noch volnzogenn worden, als hatt der vorgenandte herr burgermeister vber denn obgemeltten vorigen auffgerichten vnnd in den funfftenn vnmundigen kinder buche an 11 blatt vorleibtenn vortragk vnnd zu weiter erclerung desselbenn, furnehmlich was die ehegedachtenn zwo tochter, frauenn Barbara vnnd Margareta, auch ihre beyderseits izige liebe ehemenner vnnd erzeugte kinder, deßgleichen auch die eheberedung, so bey dem jungsten ihren ehelichen beylager hettenn auffgericht vnnd volnzogen werdenn sollenn, belanngett, sich heutt dato in jegenwartt vnnd beyseinn der hierunden benandten, hierzue erbethenen herrenn des raths vnnd der freundtschafft, bis vff der herren dreyer räthe dieser stadtt Salffeldt vorbesserung oder vorminderung, mit dem vorberurtenn Wolffgang Anherrn vnndt Berndthardt Kalbenn, als denn ehelichenn, item Leonhardenn Schulteis vnnd Micheln Aytt, bede burger zue Schlaniz vnnd Blanckenbergk, als den verordenten krigischenn vormundenn der offt erregeten frauenn Barbaren vnnd Margaretenn, auch mit vnnd neben ihnen vnnd dann Wolffenn [2]) Albrechs vnnd Georgenn Hebenstreits, beden sehligen, mit ihnen erzeugetenn vnndt hinderlassenen kindern nachvolgender gestalt freundtlich vnnd guetlich voreiniget, vorglichenn vnnd vortragenn.

Erstlich sollenn Wolff Anherr vnnd Berndthardt Kalbe mit den vorerwenthenn ihren eheweibern Barbaren vnnd Margareten biß um derselbenn lebensende in den güttern, so sie izo zu Schleniz vnnd Blanckenbergk habenn, vnnd aus Georgen Albrechts vnnd Georgen Hebenstreits munde vorlediget, vnnd was sieder derselbenn todtlichen abganngk dorzue erworben vnnd gebracht, auch forder bey lebenn des herren burgermeisters Jacob Kelzenn vonn desselbenn vormachten voraus der 500 fl. vnnd sonstenn darzu kommen vnnd gebracht wirdet, sizenn bleibenn vnnd die allein ad usu fructum vnuorandert vnnd vnuorthan nach ihrem besten genissenn vnnd gebrauchen, jhre bederseits kinnder vorgedacht darunttenn

[1]) D. i. ungeteilt.

[2]) Es muß Georgen heißen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu gottes furcht, lob vnnd ehrenn aufferziehen, sie zu kindtlichenn gehorsam, zucht vnnd erbarkeit weisenn vnnd haltenn, auch mit essen, trincken, kleidungen vnnd aller andern leibsnotturfft zimlicher weise vorsorgenn vnnd darueber Wolff Anherr vnnd Barbara, seinn eheweib, einem izlichenn ihrer kinnder, wann es zu ehren greiffen oder sonstenn des nach erckendtnus zu rechter ehren notturfft bedurffenn wirdett, 30 fl. am gelde sambtt einem gerichten bette, als federbette, pfulenn, kussenn, zichenn vnnd bettuchernn, Bernhardt Kalb vnnd seinn eheweib aber einem izlichenn seiner kinnder 40 fl. vnnd auch einn gericht bette, wie ehegemelt, zu einem rechten voraus vonn vnnd aus dennselbigenn gutternn reichenn vnnd gebenn.

Wehre es aber soche, [1]) das ihr beyder kinnder, eins oder mehr, binnen des vnnd ehe dann es, wie berurt, außgerichtet, versterbenn wurde, so soll deßelbenn voraus todt vnnd abe seinn.

Do auch die vielgemeltenn frauenn Barbara vnnd Margareta ahne ferner erzeugnus leibeserben ehe dann ihre ehemenner nach dem gnedigenn willen gottes vonn dieser weltt vorscheidenn wurdenn, so sollenn dieselbenn ihre ehewirtte alsbalde vber 4 wochenn, die nechstenn darnach, die ahngezeigtenn guetter zu Schleniz vnnd Blanckenbergk, welcher enden auch der vahl geschicht, nach abziehung des obangezogenen vnnd vnentrichtenn voraus mit denn kinnder zueteillenn vnnd ihre ieder sich ann einem kindesteyll nebenn denn kindern an allenn denselbenn guttern, ligendenn vnnd fahrenden, bahrschafften vnndt schuldenn, zu empfahenn vnnd zu begnugenn laßen schuldig seinn.

Was aber denn großvätterlichenn erb vnnd anfall bey dem herrenn herren burgermeister Jacob Kelzenn anlangett, soll es dermassenn gehaltenn werden, do sich der fahl aus schickung gottes des allmechtigen mit denselbenn bey der seiner tochter Barbarenn vnnd Margaretenn lebenn zutragenn wurde, das in denselbenn allmechtigen willenn gottes gestellet, so sollen die gutter, so ihnen nach vormuge des obangezeigtenn des herrenn burgermeisters vorigenn auffgerichtenn vnnd im funfftenn vnmundiger kinder buche vorleibten vortrages beidenn an denn 1300 fl. hinderstendiges voraus vnnd sonstenn allenn andern, als bahrschafftenn, schuldenn, liegendenn vnnd vharenden, beweglichen vnnd vnbeweglichenn guetternn, zuefallenn werdenn, vnnd eines iedenn parts besondernn, alsbalde in acht teill geschlagenn, derselbenn achtenn teill, einer frauenn Barbara vndt ihrem ehemanne, vnnd die andern sieben acht teill ihrenn kindernn, vngeachtet, ob derenn zur selbenn zeit viell oder wenigk am lebenn sein werden, geuolgen vnnd bleibenn, auch die bede mutter fraw Barbara vnnd Margareta vnndt ezliche besondernn solchenn ihrenn achtenn teill forder auff ihrenn ehemanne, do der nach berurtem vhall auch ihr, der frauenn, todt erlebenn wurde vnnd sonstenn nicht, die kinder aber auch ein iedes seinn geschwister vnnd nicht die mutter erblichenn vnnd eigenthumblichenn beerbenn vnnd befellenn. Vnndt sollenn also dann Wolff Anherr vnnd Bernhardtt Kalbenn, ein ieder, solchenn seinen achtenn teill großvätterlichs guetts, so ihnen der, wie obgemeltt, zufallenn wirdett, nebenn den obgedachten kindestheill seins gefallenns zukehrenn vnnd zu wendenn habenn ahne der kinnder vnnd sonstenn jdermennigliche vorhinderung, irrung oder einhaltt.

[1]) D. i. so.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wurdenn aber auch die vorofftgenandten frauen Barbara vnnd Margareta vff kunfftige zeit, vber lanngk oder kurz, mit diesenn izigen oder andern ihren ehemennern durch göttliche vorleyhung nachmals kinnder erwerbenn oder erzeugen, so sollenn dieselbenn in denn großvetterlichenn guetternn nebenn den andernn kindern, so izo allbereit vorhandenn, berechtiget sein vnnd neben demselbenn dorinnen zue gleicher teillung kommenn vnnd gelassenn werdenn, idoch vnschedlich denn acht teillenn, so denn bedenn mütternn vnnd ihrenn ehemennern außgesezt, welchs, wie obenn gemelt, ihr bleibenns habenn vnnd behalten sollenn, inmassenn dan die mehrgedachtenn eheliche vnnd krigische vorordente vormundenn neben ihrenn eheweibernn vnnd pflegstochtern solchs alles vnnd wie hierinnen begrieffen vnnd vorleibt, stedt, vheste vnnd vnwiederrufflich zu halttenn, sich darwieder keinerley privilegium, gnad, gunst noch befreyhung der rechte, wie das geheissenn izo ist oder vff kunfftige zeitt erdachtt werdenn möchte, sunderlich auch der constitucion senatus consultj Velleianj vnnd annderer, so weiblichenn geschlecht verordent, vnnd ihnen zu wiederruffung dieser hanndlung dienen vnnd zu huelffe kommenn möchtenn, zu gebrauchenn, sondern sich derenn aller vnnd izlicher besonndernn freywillig vnnd wissentlich gennzlich vorziehenn habenn wollenn vnnd solchs an stadt des regierendenn burgermeisters desselbenn beuehllhabernn, dem herrenn burgermeister Virgelio Furstenauer, mit hanndt vnnd munde gelobtt vnnd zugesagett, vnnd die bedenn frauenn Barbara vnnd Margareta solchs mit leiblicher geschwornenn eyde gesterck vnnd bekrefftigett. Geschehenn in beysein der erbarnn Albrechtenn Fischers, burgermeister zue Blanckenbergk, Günther Meisenn, rathscemmerers, vnnd Friederichen Volnhauß, Stadtschreiberrs, vom einem erbarn rath alhier zu solcher hanndlung vorordennt, mittwochs nach dem sontagk Jnuocauit Ao 54. [1])

Nachdeme dann solcher vortragk denn herren dreyenn rethenn furgetragenn, mit vleissiger bitt, denselbenn zuubersehenn, erwegen vnnd nach ihrem bedenckenn zue andernn, mindern oder mehrenn vnnd dann denselbenn in das buch der vnmundigenn kinder zuuorleibenn, auch denn vorwanthen partheienn abschriefft vnnder der stadt signet vnnderkommenn [2]) zu lassenn, die ehegemeltenn herrn dreyer rethe nach vorlesung solchs vortrags, die partheienn allerseits darzue gewilliget, vormarckt vnnd ihnen selbest denselbenn auch gefallenn habenn lassenn, als habenn sie die obangezogene zusage, gelubde vnnd eyde vonn denn partheyenn auffgenommenn, solches alles inn der vnmundigen kinnder buch zuuorleibenn beuohlenn, auch dem herren burgermeister Kelzenn, Wolffenn Anherrnn vnnd Berndthardtt Kalbenn vff angewandte bitt abschriefft vnder der stadtt furgedrucktenn signett zugestellt, anno et die ut supra.

---

[1]) In der benutzten Abschrift steht 52; da im Originale des Testaments (Trinks S. 70) 1554 steht, woselbst die Zahl obendrein in Buchstaben angegeben ist, ist offenbar 54 die gültige Zahl. Der Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit ist 1554 der 14. Februar.

[2]) Man erwartet eher vberkommenn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage 3.

Der weiber eydt.

Ich schwere zue gott, dem allmechtigenn, das ich diesen vortragk vnnd alles das, so darinnen begrieffenn, welches mihr notturfftiglich furgelesenn vnnd erclert wordenn ist, ich auch sambt meinnen ehelichen vnnd krigischenn vormunden bewilliget vnnd angenommen habe, stedt, vheste vnnd vnuorbruchlich haltenn, mich auch aller privilegia, gnadt, gunst vnnd befreyung der rechte, so hierinnen begrieffenn vnndt sonstenn nichts zu wiederuffung dieses alles dienenn vnnd zu huelffe kommen möchte, wissentlich vnnd freiwillig vorziehenn vnndt begebenn habenn will, treulich vnnd ahne gefehrde, als wahr mir gott helffe durch Christum, vnsernn herrenn.

Anlage 4.

Nachträge zu Eines erbarnn raths alhier zue Salueldt schuldt vorschreibung vber des herrn burgermeisters Jacob Keltzenn sehligen [1] zwey tausennt guldenn gestifftes almosen.

Seite 87, Zeile 19 lies statt „hat — hierunden": hatt an vnns gelangen laßen, auch heutt dato die hierunden.

Seite 87, Zeile 1 v. u., Seite 88, Zeile 1 v. o. Die Klammer ist zu tilgen.

Seite 88, Zeile 8—15. Die in der Vorlage von Trinks durchstrichenen Worte von „So hett er doch — Nemlichen" sind durch folgende zu ersetzen: so hette er doch mit gutter zeittiger vorbetrachtung nebenn demselbenn (weill er gottes des almechtigen segenn vnnd gedeien seiner narung immer weitter augenscheinlich gespürt vnnd befundenn) ihme furgenommen, auch derselbenn zeit, do er noch bey gutter gesundtheit gewest, in seinem hertzen, sin vnndt gemüth entlich vnnd genzlich beschlossenn, vber obberurt seinn testamennt noch zwey tausennt fl. haubtsumma zu einem ewigenn wochentlichenn almosenn fur haußarme leutt alhie zu Salfeldt zuuerordenen vnnd hinzugebenn, darzu ezlichenn dapffern leuttenn am furstlichen hoffe zu Weymar vonn solchem seinem entlichen furhaben, nitent vnnd beschlossenem willenn anzeige gethann, derselbenn rath vnnd bedencken, wie ers gottlichem wortt vnnd beuehl nach zu desselbenn lob vnnd beforderung der armenn am nuzlichstenn furnehmenn möchte, darinne gebettenn, wie dann denselbenn solchs wohl eingedenck vnnd wissennt wehre, das sichs aber bißhero verzogenn, wehre alleine darumb geschehenn, das er vorhofft hette, bey ezlichenn christlichenn namhafftigen vormuegendenn personen zuerlangen, das sie vonn ihrem göttlichenn, reichen segenn auch etwas zue solcher stifftung, dieselbe zu mehrenn vnnd zu bessernn, solltenn gethan habenn, wie dann kein zweiffell zu tragenn, do ihme seine gesundtheitt lenger vorliehenn, solchs bey ihnen auch zuerlangenn gewest sein solte, dieweill

[1] Die Abschrift, nach der die Überschrift gegeben ist, wurde also nach Keltzens Tode gemacht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen[1]) aber der liebe gott mit schwacheitt angegrieffenn, gedechte vff niemandts weiter zu sehenn, noch zuwarttenn, sondern seinen lang hieuor beschlossenen willen ins werck zu fuhrenn vnnd zu bringenn, vnnd wehre seinn beschlossener will vnnd meinung, solch wochentlich immerwerend almosen vff nachvolgende maß zuuorordenenn, nemlich. . .

Seite 88, Zeile 20. Für „5" lies zehenn.
Seite 88, Zeile 28. Für „dorbey" lies dargegenn.
Seite 88, Zeile 30. Für „auffrichtung" lies außrichtung.
35. Für „woltte" lies wollenn für „dazu" do in. Die Klammer ist zu tilgen.
Seite 89, Zeile 11. Statt „gulden" lies guldenngroschenn.
Seite 89, Zeile 12. Statt „redl." lies redenn.
Seite 89, Zeile 27. Für „Bereden" steht ein Wort, von dem ich nur die 4 ersten Buchstaben gerp . . entziffern kann.

Seite 90, Zeile 6—9. Statt „Vor welches — wie die" ist zu lesen: Vor welches alles vnnd izlichs besondernn vnns keinerley keyserlich, koniglich, furstlich noch ander gebott oder verbott, priuilegium, genadt, wohlthat noch befreyung der rechte, alter vnnd neuer funde, wie die.

Seite 90, Zeile 12 ist nach „ahne geferde" einzuschalten: Nachdeme sich auch zutragenn möchte, das diese vnnsere vorschreybung vnnd darueber gegebene furstliche gunst errn Jacob Kelzenn oder seinen erbenn durch kriegk, branndt, wasser vnnd dergleichenn vnuersehnliche zufelle auß ihren oder auß denen vorwarungenn, dahin sie die aus gutter zuuorsicht zu treuenn handenn beylegenn werdenn, entwe . rett,[2]) genohmenn oder vorderbet wurdenn möchtenn, so habenn wier gleichwoll zu stetter, ewiger gedechtnus, auch damit wir vnnd alle vnnsere nachkommenden rath vnnd gannzer gemeinde des alzeit erinnert vnnd inn frischer gedechtnus behalttenn mugenn, solche vonn vnns gegebene vorschreibunge sambt der furstlichenn gunst vonn wortten zu worttenn inn vnnserer stadt heuriges neues erbbuch, so wir dieses 56. jahrs der wenigern zahl[3]) vom neuenn habenn ferttigenn lassenn, durch vnsern stadtschreibernn Frizenn Volimhaus, Notarium, einschreibenn vnnd vidimiren lassenn, auch die originalia beide der vonn vnns gegebenenn vorschreibung vnnd der furstlichenn gunst den erbarn vnnd wohlweisenn dem rath zue Peßneck[4]) in ihre treue vorwarungs vnnd sichere hanndt gestellett. Wir vnnd vnsere nachkommenn am rath vnnd gemein sollenn vnnd wollenn auch zu fordernn zeittenn, so offt mann ein neu erbbuch anfahenn vnndt ferttigenn wirdt, diese vorschreibung vnnd furstliche gunst allwegenn in dieselbenn vmb ewiger gedechtnus willenn einschreibenn vnnd vorneuen lassenn vnnd jerlich, so mann ein nauenn rath auffzufuhrenn vnnd die kastenherren, spittalmeister vnnd vorsteher der andern hieuor gestifftenn allmosenn pflegt zu bestettigenn, auch vber dieß almosenn inn sonnderheit zween

---

[1]) D. i. ihn.

[2]) Entwendet. (?)

[3]) Die „wenigere Zahl" bezeichnet im 15. und 16. Jahrhundert bei weggelassenen Jahrhunderten die Zahl unter Hundert. Vergl. Grotefend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 1. Band 1891, S. 123.

[4]) Pößneck.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorsteher, einem vom rath, denn andern vonn der gemein erwehlen vnnd bestettigen, denen zu ieder zeit die hundert gulden aus vnsernn aerario zustellenn, daruonn wöchentlichen solch allmosenn allwegenn mit des sizendenn raths wissenn vffm rathaus außzuteilenn, auch jehrlich, wenn mann nach gehaltener raths rechnung die kirchennkastenn vnnd almosenn rechnung pflegt zu hörenn, diese rechnung alsobaldt nebenn vnnd mit denselbenn auch vleissig furzunehmenn vnnd zu hörenn, alles bey rechtenn treuen, warenn vnnd guttenn glaubenn.

Seite 90, Zeile 12—17 steht anstelle der von Trinks gegebenen Worte „Des zu u. s. f." Darzu wahrer urkundtt habenn wir vnnser stadt groß innsiegel hierundenn ann diesenn vnnsern offenenn brieff wiessentlich gehangen. Geben [1]) . . .

[1]) D. h. gegeben.

Anlage 5.

Jacob Keltz († 7. Juni 1556),
verheiratet mit
1. Katharina
(† vor 4. Mai 1548);
2. Barbara Beutherin aus Zwickau.

1. Margaretha (I) († vor 4. Mai 1548), verh. mit Niclas Zeise, Bürgermeister zu Weida.	1. Anna († vor 17. Jan. 1555), verheiratet mit Albrecht Fischer zu Blankenburg.	1. Margaretha (II), verheiratet mit a. Georg Hebenstreit zu Saalfeld († vor 4. Mai 1548). b. Bernhard Kalbe zu Blankenburg.	1. Barbara, verheiratet mit a. Georg Albrecht zu Saalfeld († vor 4. Mai 1548). b. Wolf Anherr zu Schleiz.	1. Ursula († vor 17. Jan. 1555), verheiratet mit Wolf Caplan zu Saalfeld.
2 Kinder, darunter eine Tochter (verheiratet).	Kinder.	Kinder erster Ehe.	Kinder erster Ehe.	Michel — Georg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf